

„Menschen wie DU neigen zu Straftaten“

(Rassistische) Diskriminierung bei der Polizei:
Ursachen, Folgen und Möglichkeiten der Intervention



Herausgeber:

ADBs für NRW!



AntiDiskriminierungs-
Büro (ADB) Köln
Öffentlichkeit gegen Gewalt (Köln) e.V.

Vorwort	3
1. Warum Rassismus jede_n von uns betrifft	4
1.1 Wir und ‚die Anderen‘	4
1.2 Institutioneller Rassismus	5
2. Welche Auswirkungen haben rassistische Strukturen auf die Polizeiarbeit?	7
2.1 Racial Profiling	8
2.2 Faktoren, die rassistische Diskriminierung bei der Polizei begünstigen	10
2.3 Polizei und Medien	13
3. Psychosoziale Folgen von rassistischer Polizeigewalt	14
3.1 Folgen für Menschen of Color	14
3.2 Folgen für <i>weiße</i> Menschen und die Polizei	15
4. Interventionsmöglichkeiten in der Beratungspraxis und ihre Grenzen	17
4.1 Die Dienstaufsichtsbeschwerde	18
4.2 Der Polizeibeirat	18
4.3 Der Gerichtsweg	19
5. Handlungsempfehlungen	21
5.1 Verpflichtende und regelmäßige Antirassismus- und Antibias-Fortbildungen für Menschen in der Polizeiarbeit	21
5.2 Unabhängige Beschwerdestelle	22
5.3 Anlass- und/oder verdachtsunabhängige Kontrollen verbieten	24
5.4 (Wieder)Einführung der Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt_innen sowie Videoüberwachung in Dienststellen	24
5.5 Schulungen von Gesundheitspersonal über die Auswirkungen von rassistischer Diskriminierung	24
6. Was tun als Betroffene_r oder Zeug_in von Polizeigewalt in NRW	26
6.1 Was darf die Polizei? Was darf sie nicht?	26
6.2 Für Betroffene	28
6.3 Als Zeug_in	29
6.4 Und nach dem Vorfall?	29
Anlaufstellen	31
Literaturverzeichnis	33
Impressum	35

Vorwort

„Menschen wie DU neigen zu Straftaten“. Diese Aussage bekam ein Mann als Begründung zu hören, als er Polizeibeamte¹ nach dem Grund erkennungsdienstlicher Maßnahmen fragte. Herr Ü. ist einer von vielen Menschen in Deutschland, für den Kontrollen durch die Polizei zum Alltag gehören. Einfach dadurch, dass er von den Beamt_innen als „nicht-deutsch“ wahrgenommen wird. Die Aussage zeigt, dass die Beamten das Bild der „kriminellen Migrant_innen“ - welches statistisch nicht haltbar ist - verinnerlicht haben. Durch vermehrte Kontrollen von Menschen of Color, also Menschen, die als „nicht-deutsch“ wahrgenommen werden, wird dieses Bild immer wieder bestätigt.

In den letzten Jahren wurden bei den landesgeförderten Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit vermehrt Fälle gemeldet, die direkt oder indirekt mit der Polizei in Verbindung standen. So hatte 2015 beim AntiDiskriminierungsbüro Köln jede_r fünfte Beschwerdeführer_in die Polizei als Verursacherin der Diskriminierung angegeben. Gespräche mit der Polizei zeigten jedoch, dass diese Fälle höchstens als tragische Einzelfälle und nicht als strukturelles Phänomen angesehen werden.

Diese Broschüre wurde entwickelt, um zu verdeutlichen, dass Rassismus in unserer Gesellschaft allgegenwärtig ist und uns alle betrifft. Diejenigen, die von rassistischen Strukturen profitieren, nehmen diese jedoch in den meisten Fällen nicht wahr. Sie sind darauf angewiesen von Menschen of Color für Rassismus sensibilisiert zu werden. Die Erfahrungen von Menschen of Color werden jedoch häufig in Frage gestellt oder heruntergespielt. Dank vieler mutiger und engagierter Menschen, die sich mit ihren Geschichten an die Antidiskriminierungsbüros und andere Anlaufstellen wenden, erhalten wir immer mehr Erkenntnisse über die vielen Gesichter des Rassismus - auch innerhalb der Polizei. Diese Stimmen hörbarer zu machen und rassistische Strukturen besser verstehen und bekämpfen zu können, ist das Ziel unserer Handlungsempfehlungen an die Landespolitik in dieser Broschüre. Betroffene und Verbündete zu stärken, ist das Ziel des letzten Kapitels. Wir hoffen, dass die Lektüre allen Leser_innen Mut macht, strukturellen Rassismus aufzudecken und zu bekämpfen, Betroffene zu hören und ernst zu nehmen und sich Verbündete zu suchen.

Wir bedanken uns recht herzlich bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für die finanzielle Unterstützung sowie bei der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt und Schöner Leben Göttingen dafür, dass sie uns ihre Texte zur Verfügung gestellt haben.

**Ilka Simon,
ADBs für NRW**

¹ Hier handelte es sich bei den erwähnten Personen ausschließlich um männlich positionierte Personen. In Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, benutzen wir in dieser Broschüre das gender gap, (__) um alle Geschlechter sichtbar zu machen.

1. Warum Rassismus jede_n von uns betrifft

1.1 Wir und ‚die Anderen‘

Kategorisierungen sind für unser Leben unabdingbar. Zu verallgemeinern liegt dabei in der menschlichen Natur. Wir werden jeden Tag mit neuen Situationen und Menschen konfrontiert, auf die wir angemessen reagieren müssen. Das Leben ist zu kurz, um uns auf jede Situation und jede Person neu einzustellen. So ordnen wir sie innerhalb kürzester Zeit in Kategorien ein und handeln dementsprechend. Dabei erstellen wir gerne besonders große Kategorien, um die Welt so einfach wie möglich erscheinen zu lassen. Diese Kategorien sind dabei immer mit Bewertungen verknüpft, mit denen man die ganze Kategorie beurteilt

Vorurteile sind meist negative Urteile, die nicht auf selbst gemachten Erfahrungen gründen, sondern eher auf den Kontakt mit Bildern, Überzeugungen und Einstellungen im Sozialisationsprozess. Ein Vorurteil weicht auch dann nicht, wenn die Person mit gegenteiligen Informationen – seien sie auch noch so fundiert – konfrontiert wird. Hat man einmal ein Vorurteil internalisiert, ist man für Informationen, welche das Vorurteil bestätigen, besonders empfänglich. Dies ist der Grund dafür, dass es einem so vorkommt als würde sich ein Vorurteil immer wieder bestätigen (selbst erfüllende Prophezeiung). Die Träger_innen des Vorurteils sind sich der Diskrepanz zwischen ihrem Bild und der Realität dabei nicht bewusst.¹

Um die Gräueltaten während des Kolonialismus und auch den Sklavenhandel zu rechtfertigen, begannen die *weißen* Europäer_innen, Menschen nach phänotypischen Merkmalen in „Rassen“ einzuteilen und abzuwerten. Man schuf Gegenbilder zum *weißen* Mann, der in dieser Ideologie an der Spitze der Menschheit und Zivilisation stand. Diese Zeit und die erlernten Bilder wurden bisher unzureichend aufgearbeitet und skandalisiert. Im Zuge unserer Sozialisation lernen wir daher noch heute, Menschen nach phänotypischen Merkmalen einzuteilen und zu bewerten. Wir lernen, wer zur Eigengruppe und wer zu „den Anderen“ gehört, und wem eine andere „Kultur“ unterstellt werden kann. So ist es zwar bewiesen, dass es „Menschenrassen“ nicht gibt, im kollektiven Gedächtnis existieren die in der Vergangenheit erfundenen „Rassen“ trotzdem weiter. Rassismus ist eine gesellschaftliche Realität, die keinen Menschen unberührt lässt, da man durch sie entweder zu den Bessergestellten oder zu „den Anderen“ in dieser Gesellschaft gemacht wird. Dennoch wird der Begriff Rassismus in Bezug auf Alltagsgeschehnisse in Deutschland immer noch gern vermieden, da er eng mit Rechtsextremismus assoziiert wird. Das führt dazu, dass nicht diejenigen, die sich rassistisch äußern, diskriminieren oder Menschen aufgrund äußerer Merkmale bestimmte Charaktermerkmale oder (Un-)Fähigkeiten zusprechen, als Rassist_innen gelten, sondern nur jene, die sich selbst als solche bekennen. In der Beratungsarbeit machen wir immer wieder die Erfahrung, dass Menschen, die sich diskriminierend verhalten haben, antworten, dass dies nicht sein könne, da es nicht ihre Absicht gewesen sei. Selten sind Menschen aufgrund der Tabuisierung des Phänomens bereit, ihren eigenen Rassismus zu hinterfragen oder sind sich dessen Existenz gar nicht bewusst. Werden sie mit der rassistischen Realität konfrontiert, reagieren

¹ vgl. Allport 1971; Karsten 1978

sie häufig mit starken Abwehrreaktionen. Um gesellschaftliche Machtgefälle und Hierarchien aufzubrechen und Diskriminierungen zu vermeiden, ist es jedoch wichtig, dass jede Person immer wieder ihre eigenen bestehenden rassistischen Meinungen und (Vor-) Urteile hinterfragt. So lernen wir z.B., dass Deutsche *weiß*² sind und christlich sozialisiert wurden, obwohl es schon immer Deutsche gab, auf die dies nicht zutraf. Menschen of Color³ werden daher immer wieder gefragt, woher sie kommen, auch wenn sie nie in einem anderen Land waren und ihre Familie bereits in der 5. Generation in Deutschland wohnt.

Rassistische Vorurteile, wie das Bild, dass Menschen of Color (nachfolgend „PoCs“) krimineller als *weiße* Menschen seien, werden von einem Teil der Gesellschaft aktiv aufrecht erhalten, da sie Nutzen aus diesen Vorurteilen ziehen. Durch ständige Wiederholungen werden sie gefestigt und als natürlich wahrgenommen. Dies kann dazu führen, dass sich rassistische Bilder und Meinungen über Generationen nicht verändern. *Weiße* Menschen können diese erlernten Bilder immer wieder dazu nutzen, ihre Besserstellung in der Gesellschaft zu verteidigen.⁴

Ausgrenzungen und auch Ausbeutung werden gerechtfertigt, indem man die tatsächlichen oder imaginierten Unterschiede betont und so die Ausgebeuteten zu „den Anderen“ macht und klein hält. Auf jeden Fall bringen Vorurteile das Gefühl von moralischer Überlegenheit. Die Identifikation mit einer übergeordneten Gruppe stärkt das Selbstwertgefühl der Einzelnen. Sie können positive Charaktereigenschaften und vermeintliche Errungenschaften, die ihrer Gruppe zugeschrieben werden (z.B. Sexismus überwunden zu haben), für sich beanspruchen, auch wenn sie auf sie persönlich gar nicht zutreffen. Die Gruppen, auf die sich Vorurteile beziehen, können darüber hinaus als „Sündenböcke“ benutzt werden, auf die wirtschaftliche oder soziale Probleme zurückgeführt werden können.⁵

1.2 Institutioneller Rassismus

Wir leben also in einer rassistisch geprägten Gesellschaft. Rassismus beeinflusst unser aller Leben jeden Tag. Er bestimmt, wer einfacheren Zugang zu Wohnungen, Arbeit und besserer Schulbildung erhält. Er bestimmt, wer in Kinderbüchern wie abgebildet wird und auch, wer von der Polizei eher durchsucht wird. Er bestimmt, wer zu dem „Wir“ gehört und wer zu den „Anderen“ gemacht wird. Es herrscht noch immer eine große Abwehr in Deutschland, sich mit Rassismus auseinanderzusetzen. Rassistische Vorkommnisse werden von Medien, Ämtern und Behörden und Einzelpersonen häufig bagatellisiert, geleugnet oder als Einzelfälle hingestellt, anstatt die Struktur dahinter zu beleuchten. Diese Verleugnung erschwert den Kampf gegen Ungleichbehandlung. Besonders institutioneller Rassismus, der sich in Gesetzen, internen Regeln und Vorschriften von Organisationen (z.B. von Ämtern) und den Handlungsroutrinen ihrer Mitarbeiter_innen verbirgt, wird von der weißen Bevölkerung häufig nicht wahrgenommen, sondern eher verteidigt und/oder heruntergespielt und ist schwerer nachzuweisen.⁶ Die Institutionen stärken durch ihr Handeln vorherrschende rassistische Bilder und Strukturen, welche wiederum dafür sorgen, dass *weiße* Menschen in Deutschland ihre Vormachtstellung behalten. Nehmen wir das Bild der „kriminellen Migrant_innen“. Migration und Kriminalität wird in den Medien und in der Politik häufig in Zusammenhang gebracht. Es entsteht das Bild, dass Migrant_innen häufiger straffällig würden. Besonderer Fokus liegt dabei zurzeit auf Eigentums- und Sexualdelikte. Laut (u.a.) des Gutachtens des Kriminologen Christian Walburg besteht statistisch jedoch kein einfacher Zusammenhang zwischen Migration und Straffälligkeit.⁷ Trotzdem wird bei jeder Kontrolle einer Person of Colour durch die Polizei genau dieses Bild wieder gestärkt. Unabhängig davon, ob die Kontrolle berechtigt war oder nicht. Indem die Medien aufgrund des öffentlichen Interesses die Staatsangehörigkeit oder den Phänotyp einiger Straftäter_innen nennen, dies aber bei *weißen* Straftäter_innen nicht tun, kreieren sie bewusst oder unbewusst ebenfalls das Bild der „gefährlichen Anderen“.⁸

² Als *weiß* in diesem Land gelten Menschen, deren Zugehörigkeit zu Deutschland nicht in Frage gestellt wird und die nicht negativ von Rassismus betroffen sind. Es wird kursiv geschrieben, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein Konstrukt und nicht um eine reale Hautfarbe handelt. *Weiße* Menschen profitieren von Rassismus.

³ Der Begriff People oder Menschen of Color (PoCs) ist ein Widerstandsbegriff und eine Eigenbezeichnung von Menschen, die von unterschiedlichen Formen von Rassismus in einer Gesellschaft, in der das *Weißsein* die Norm ist, betroffen sind. In Deutschland also - vereinfacht gesagt - jene, die häufig als nicht-deutsch wahrgenommen werden. Er bezieht sich auf Erfahrungen, die die Menschen machen und nicht auf das tatsächliche Aussehen der Menschen.

⁴ vgl. Hall, Stuart 1989

⁵ vgl. Horkheimer 1978

⁶ vgl. Carmichael/Hamilton 1967

⁷ vgl. Mediendienst Integration 2016⁷ und Kretschmann 2017

⁸ vgl. Tator/Henry 2006

Die Politik greift diese Bilder wieder auf, da sie ihrer Wählerschaft vermitteln möchte, dass sie für Sicherheit sorgen kann und legitimiert und bestimmt durch Erlasse und Einwanderungs- und Flüchtlingspolitiken (sic) ebenfalls wieder das Vorgehen der Polizei.

Rassismus zeigt sich selten offen und deutlich. Viel häufiger zeigt er sich in – auch unbewussten – ablehnenden Blicken und Gesten, subtilen respektlosen Handlungen und Maßregelungen sowie dem Bagatellisieren oder Nicht-Anerkennen von Erfahrungen von PoCs. All diese Erfahrungen bezeichnen Sue et al. 2007 als „rassistische Mikroaggressionen“. Diese rassistischen Handlungen und Strukturen bleiben für *weiße* Menschen oft unsichtbar. So erfährt eine *weiße* Mieterin in der Regel nicht, dass sie die Wohnung als Frau of Colour nicht erhalten hätte (vgl. Basu 2016). Daher ist es wichtig, die Rassismuserfahrungen von PoCs ernst zu nehmen, da sie durch sie zu Expert_innen im Umgang und Erkennen von rassistischen Strukturen werden. Es ist wichtig, eine Kultur der Selbstreflexion zu entwickeln und Beschwerdestrukturen zu schaffen, die es ermöglichen, rassistische Strukturen sichtbarer zu machen. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt daher richtig in seinem integrierten Handlungskonzept gegen Rassismus und Rechtsextremismus: „**Erst die Reflexion der ‚selbstverständlichen‘** “ Unterscheidungsweisen zwischen Menschen und den damit einhergehenden Praxen der Positionierung und Hierarchisierung von Menschen führt zu einer wirkungsvollen Strategie gegen Rassismus und Rechtsextremismus.“ (MFKJKS 2016: 51).

2. Welche Auswirkungen haben rassistische Strukturen auf die Polizeiarbeit?

Erlernte rassistische Haltungen und Bilder gekoppelt mit Macht können somit – auch unbewusst – zu rassistischen Diskriminierungen führen. An den Polizeiberuf werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Polizist_innen benötigen zahlreiche Kenntnisse (Fach-, Struktur- und Methodenwissen sowie soziale Kompetenzen), um auch in den Situationen ausgewogene Entscheidungen zu treffen, in denen unterschiedliche – möglicherweise sich widersprechende – Rechte bedroht sein können. Auch befinden sich die Beteiligten häufig im emotionalen Ausnahmezustand. Es mangelt bei der Polizeiausbildung jedoch daran, ein kritisches Bewusstsein dafür zu schaffen, inwieweit Rassismus das Handeln jeder und jedes Einzelnen von uns und unsere Lebensrealitäten bestimmt. Die im letzten Kapitel beschriebene Unkenntnis über die Wirkungsweise von Rassismus und rassistischen Haltungen betrifft selbstverständlich auch die Polizei.

Polizist_innen – von der Führungskraft zu den Streifenpolizist_innen – werden ohne die Möglichkeit der (Selbst-)Reflexion an verinnerlichtes Wissen und Werte anknüpfen, wenn sie (häufig schnelle) Entscheidungen fällen. Da die Polizei im öffentlichen Raum handelt und somit auch immer wieder Gefahr läuft, rassistische Bilder durch ihr Handeln zu stärken, ist die Verantwortung zudem besonders hoch. Da sie viel Macht und Deutungshoheit besitzt, kann daher ihr Handeln weitreichende Konsequenzen haben.

Die Existenz von strukturellem Rassismus bei der Polizei wird jedoch leider weiterhin bestritten. Stattdessen werden einzelne rassistische Vorfälle, die nicht geleugnet werden können, als tragische Einzelfälle behandelt. Die Anthropologin und Historikerin Henry, die seit den 1970er Jahren zum Thema institutioneller Rassismus in Kanada forscht, betont, dass Rassismus bei der Polizei nur bekämpft werden kann, wenn diese aufhört, die rassistischen Strukturen zu verleugnen¹.

In Deutschland gibt es keine genauen Zahlen über das Ausmaß von (rassistischer) Polizeigewalt². Anlauf- und Beratungsstellen für Betroffene von rassistischer Diskriminierung und Initiativen wie die Kampagne für Opfer von rassistischer Polizeigewalt in Berlin dokumentieren Fälle von rassistischer Polizeigewalt, um Erkenntnisse über Erscheinungsformen und Wirkungsweisen von rassistischer Diskriminierung bei der Polizei zu erhalten und Betroffenen eine Stimme zu geben³.

So meldete sich 2014 eine Familie beim ADB Köln und beschrieb, wie ihre 13-jährige Tochter immer wieder von Polizist_innen mit dem Zi-Wort⁴ betitelt wurde. Ihr war von einem *weißen* Deutschen vorgeworfen worden, dass sie sein Portemonnaie gestohlen habe. Ohne dass es weitere Beweise dafür gegeben hatte, wurde das Mädchen auf die Wache gebracht, wo sie rektal und vaginal untersucht wurde. Dies alles, obwohl sie aufgrund von Sprachbarrieren und fehlenden Dolmetschenden gar nicht verstand, was ihr eigentlich zur Last gelegt wurde. Ihre Eltern, die zum Ort des Geschehens gekommen waren, als sie von Bekannten darüber informiert wurden, dass ihre Tochter von der Polizei kontrolliert wurde, durften nicht mit zum Polizeirevier und trafen viel später dort ein. Das Gericht urteilte später für die Polizei und bescheinigte ihr, dass das Vorgehen verhältnismäßig gewesen sei.

¹ vgl. KOP 2016: 114ff.

² vgl. Kant 2000: 20-27

³ vgl. die Chronik der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2014

⁴ Das Zi-Wort ist eine diffamierende Bezeichnung für Angehörige von Romagruppen. Aufgrund seines beleidigenden Charakters wird in der Regel auf die Ausschreibung verzichtet.

In einem anderen Fall beschreibt eine weitere Beschwerdeführerin, dass sie eine Anzeige bei der Polizei stellen wollte, da ihr Portemonnaie gestohlen wurde. Die Beamtin, die die Anzeige aufnahm, äußerte sich jedoch so romafeindlich, dass die Beschwerdeführerin nicht davon ausging, dass die Polizei den Fall nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung bearbeiten würde. Daher wollte sie auf die Anzeige verzichten.

Diese Beispiele aus unserer Beratungsarbeit zeigen, dass die Beamt_innen das Bild des kriminellen „Zi.“, welches über Jahrhunderte überliefert wurde, internalisiert haben. Sie benutzen das Wort unreflektiert und offen. Außerdem scheint es dazu zu führen, dass Menschen, die für die Beamt_innen äußerlich in diese Kategorie passen, schneller als „die Schuldigen“ wahrgenommen werden und die Polizist_innen zu härteren Mitteln greifen. Ersterer Fall zeigt auch, dass die Justiz in der Regel die Seite der Polizei einnimmt⁵.

Folgende Muster sind bei den Beschwerden über die Polizei, die an die ADBs in NRW herangetragen wurden, häufig zu beobachten:

- Die Beamt_innen schenken PoCs weniger Gehör bei der Anhörung und sehen sie schneller als die Schuldigen an, selbst wenn diese diejenigen waren, die die Polizei gerufen haben.
- Es wird schneller zu härteren Mitteln (z.B. körperliche Gewalt, Pfefferspray; Mitnahme zur Wache) gegriffen.
- Es kommt zu rassistischen und/oder stereotypen Aussagen:
 - ▶ „Wir sind hier nicht in Osteuropa.“
 - ▶ Die Zi. sind ja alle „kriminell.“
 - ▶ Personen wie ‚DU‘ neigen zu Straftaten
- PoCs werden von den Beamt_innen geduzt, nicht ernst genommen oder respektlos behandelt.
- PoCs werden ohne Anlass und Tatverdacht kontrolliert (Racial profiling).
- Es kommt zu Grenzüberschreitungen, wie z.B. dem unerlaubten Betreten von Häusern.
- Den Beamt_innen mangelt es an Kenntnissen über das Antidiskriminierungsrecht und dem Verbot des racial profilings.

In den als diskriminierend erlebten Situationen haben sich die Polizist_innen auf Anfrage zudem fast nie ausgewiesen bzw. ihren Namen und ihre Dienststelle genannt, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Das Machtgefälle schützt sie vor Sanktionen.

Wir müssen davon ausgehen, dass die Beschwerderate noch sehr gering ist. Aber selbst wenn Betroffene von Gewalt und Diskriminierung den Weg in die Beratung der Antidiskriminierungsbüros finden, sind sie nicht immer bereit, auch den Weg einer Beschwerde gegenüber der Polizei zu wählen. Sie berichten von Angst vor möglichen negativen Folgen und von mangelndem Vertrauen in einen konstruktiven Prozess, der eine positive Veränderung herbeiführen könnte.

Zudem ist es ein gängiges Vorgehen, dass die Polizeibeamt_innen Gegenanzeige wegen Beleidigung, Widerstand oder Körperverletzung gegen Betroffene rassistischer Polizeigewalt erstatten, um Anzeigen gegen sich selbst oder Kolleg_innen abzuwenden oder zu rächen. Dies hat zur Folge, dass die Betroffenen unglaublich oder gar gefährlich erscheinen. Oft waren sie in der Situation alleine, die Polizeibeamt_innen hingegen können sich auf die Aussagen ihrer Kolleg_innen stützen und sich sogar im Vorfeld absprechen⁶.

2.1 Racial profiling

Herr A. ist auf dem Weg zum Wochenmarkt, als ihm ein Polizist auf seinem Motorrad folgt und ihn auffordert, seinen Personalausweis zu zeigen. Herr A. erkundigt sich bei dem Beamten, was der Anlass der Kontrolle sei. Dieser teilt Herrn A. mit, dass es sich um eine „allgemeine Perso-

⁵ s. Kapitel 4

⁶ so nachweislich geschehen im Fall Samir Kerim (Vgl. <http://www.migazin.de/2017/02/07/racial-profiling-die-polizei-feind/> (Stand:10.06.2017))

nenkontrolle“ handele. Als Herr A. nachhakt, wieso gerade er und niemand anderes in der Nähe kontrolliert werde, antwortete der Beamte, dass Herr A. „sich das doch sicher denken könne.“ Herr A. fragte ihn sodann, ob dem Beamten „racial profiling“ ein Begriff sei. „Sagt mir nichts“, war die Antwort des Polizeibeamten.

Racial profiling liegt vor, wenn Polizist_innen eine Person aufgrund von rassistischen Zuschreibungen anhalten, befragen, durchsuchen und/oder verhaften. Die Person gerät also nicht deshalb ins Visier der Beamt_innen, da sie auf eine konkrete Verdächtigenbeschreibung passt oder sich verdächtig verhalten hat, sondern da sie von ihnen aufgrund von äußerlichen Merkmalen, wie Haut- und Haarfarbe, Kleidung, religiösen Symbolen oder ihrer Sprache als nicht-deutsch gedeutet wird und ihnen deshalb als verdächtig erscheint⁷.

In der Regel sind weder die Landes- noch die Bundespolizei dazu befugt, Personenkontrollen, die unter racial profiling fallen, durchzuführen. Dies würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes (Art.3 Abs.3 GG) widersprechen. Durch racial profiling im öffentlichen Raum entsteht der Eindruck, die kontrollierte Person würde nicht grundlos verdächtig, was nicht nur eine Ehrverletzung der Betroffenen darstellt, sondern auch rassistische Einstellungen in der Bevölkerung bestätigt⁸.

In den USA, Kanada und Großbritannien wird racial profiling schon seit Jahrzehnten diskutiert und skandalisiert. Auch in Deutschland werden die kritischen Stimmen lauter und spätestens seit der Silvesternacht 2016/2017 ist das Thema racial profiling auch in den Mainstreammedien angekommen. Alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichten sich, jede Form der „Rassendiskriminierung“ zu beseitigen. Das Komitee der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) sowie die EU Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) betonten bereits 2007, dass racial profiling gegen internationale Diskriminierungsverbote verstößt⁹. Jedoch ist es schwierig zu ermitteln, wie verbreitet racial profiling in Deutschland ist, da es keine systematisch erfassten Daten über die Gründe von Polizeikontrollen gibt¹⁰.

Die Menschen, die racial profiling als nötiges Vorgehen der Polizei verteidigen, sind vornehmlich Menschen, die nicht von den anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrollen betroffen sind. *Weiß*en Menschen fehlt häufig das Bewusstsein dafür, wie demütigend und erschreckend Polizeikontrollen für die Betroffenen sein können. Betroffene berichten, dass sie sich wie Kriminelle und schuldig fühlen, obwohl sie nichts getan haben. So steht im ENAR-Bericht (2009: 13) zum Ethnischen Profiling:

„Ethnisches Profiling stempelt ganze Bevölkerungsgruppen als Kriminelle, potenzielle Terroristen oder illegale Einwanderer ab. Ethnisches Profiling legitimiert und bestärkt Rassismus sowie ethnisches Typisieren in der Gesellschaft, fördert das Misstrauen der Mehrheitsbevölkerung gegenüber Minderheitengemeinschaften und verstärkt den Ruf nach weiteren einschränkenden Maßnahmen gegen sie.“

Der Bericht führt weiter aus, dass PoCs überproportional häufig im System der Strafjustiz auftauchen und unverhältnismäßige Strafen (z.B. Gefängnis) erhalten. Dies wiederum kann ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und in Bezug auf Ausbildungsplätze verringern sowie Brüche in Familien und Gesellschaften hervorrufen. Racial profiling hemmt entgegen der allgemeinen Meinung zudem nachgewiesenerweise die Effizienz der Verbrechensbekämpfung. Es besteht kein Zusammenhang zwischen ethnischer Herkunft und krimineller Neigung. Kontrollen, die aufgrund eines begründeten Verdachts oder aufgrund des Verhaltens einer Person durchgeführt werden, sind nachweislich weitaus erfolgreicher, als Kontrollen, die auf rassistischen Profilen beruhen.¹¹ Racial profiling sorgt zudem dafür, dass PoCs sich mit der Polizei entsolidarisieren. Darunter leidet nicht nur die Effizienz der Polizei, da weniger Verbrechen von diesen angezeigt und weniger Zeug_innenaussagen vorgenommen werden, es kann auch zu einer größeren Aggressionsbereitschaft bei Routinekontrollen kommen, was die Sicherheit aller Beteiligten gefährdet¹².

⁷ vgl. Friedrich et al. 2016; ENAR 2009

⁸ vgl. Schicht 2013

⁹ Das Komitee der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD), General Recommendation No. 31: Administration of the Criminal Justice System, para. 20.; EU-Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), General Policy Recommendation No. 11 on combating racism and racial discrimination in policing (adopted on 29 June 2007), CRI/Council of Europe (2007)

¹⁰ vgl. ENAR 2009

¹¹ vgl. ENAR 2009:14f.; Open Society Institute 2009

¹² vgl. McCluskey et al. 1999; ENAR 2009:13

Zurück zum Fall von Herrn A.: Dieser beschwerte sich über die unerlaubte Personenkontrolle aufgrund der Religionszugehörigkeit beim AntiDiskriminierungsbüro Köln. Das ADB stellte eine Dienstaufsichtsbeschwerde, in der es racial profiling problematisierte. Der zuständige Polizeihauptkommissar begründete die Kontrolle wie folgt:

„Die Bewertung der allgemeinen Sicherheitslage in Deutschland durch die zuständigen Dienste geht unzweifelhaft davon aus, dass leider auch islamistisch motivierte Terroranschläge in der Bundesrepublik möglich sind. Darüber hinaus haben vereitelte Anschläge und gewalttätige Demonstrationen in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass diese Gefahr nicht nur abstrakt, sondern ganz konkret besteht. Aus eben diesen Gründen sind die Sicherheitsbehörden allgemein angehalten, Gefahrenerforschung zu betreiben, um politische Straftaten aufzuklären bzw. Anschläge oder Vorbereitungen zu vereiteln. Die Maßnahme des POK XXX richtete sich nicht gegen Herrn XXX auf Grund seiner durch sein Äußeres vermuteten Religionszugehörigkeit, sondern zur möglichen Gefahrenerforschung durch eine Gruppierung, die in der Vergangenheit durch Anschlagvorbereitungen bzw. gewalttätige Demonstrationen in Erscheinung getreten ist. Abgesehen von der oben dargestellten Bewertung darf ich Ihnen mitteilen, dass der Beamte mit einer Frau mit Migrationshintergrund verheiratet ist.“

Der Polizeihauptkommissar betonte weiterhin, dass gerade dieser Beamte Bürgerkontakte mit Menschen mit Migrationshintergrund pflege. Er gab dann jedoch doch zu, dass das Verhalten des Beamten „interpretationsfähig und in dem Moment unglücklich“ gewesen sei und er mit dem Beamten „ein Kritikgespräch führen und ihn anweisen“ werde, „auf Anfragen polizeiliche Maßnahmen deutlicher zu erläutern“.

Die Antwort zeigt deutlich, dass die Kontrolle von dem zuständigen Hauptkommissar nicht als diskriminierend bewertet wird. Warum Herr A. sich verdächtigt machte, einer Gruppierung anzugehören, die mit Anschlagsvorbereitungen in Verbindung gebracht wird, wird nicht ersichtlich. Jedoch wird an der Antwort deutlich, dass Rassismus als individuelle Einstellung anstatt als strukturelle Normalität gesehen wird. In dieser Logik kann ein Mensch, der mit einer Frau mit „Migrationshintergrund“ verheiratet ist, nicht rassistisch handeln. Auch muss eine Absicht dahinterstecken, um jemanden zu diskriminieren. Hier zeigt sich der Bedarf an rassismuskritischen Fortbildungen sowohl bei der Leitungsebene der Polizei, als auch bei der Streifenpolizei.

Dass racial profiling bei der Polizei stattfindet, wird selbst in eindeutigen Fällen, wie in der Kölner Silvesternacht 2016/2017 geleugnet. In dieser Nacht wurden Menschen von der Polizei festgehalten, die von den Beamt_innen als nordafrikanisch gelesen wurden. Kritik von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International wurde schlicht ignoriert¹³.

2.2 Faktoren, die rassistische Diskriminierung bei der Polizei begünstigen

¹³ vgl. Beucker 2017

¹⁴ In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit 25 Orte, die als gefährlich eingestuft werden, 13 davon befinden sich in Köln. Orte gelten dann als gefährlich, wenn dort viele Straftaten begangen werden oder viele Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung vermutet werden. Eine genaue Auflistung der Orte gibt es nicht, lediglich die Anzahl wurde veröffentlicht. Vgl. <https://www.landtag-nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14861.pdf;jsessionid=223A-925B21959608A39411E-0AEE96753.ifxworker> (Stand : 19.06.2017)

Wenn gesetzliche Grundlagen, Handlungsempfehlungen und Routinen der Polizei Spielraum bieten, rassistisch zu diskriminieren, dann sprechen wir von institutionellem Rassismus bei der Polizei. So sind Polizeibeamt_innen beispielsweise befugt, an sogenannten „gefährlichen Orten“ ohne Anlass oder weitere Genehmigungen Personen zu kontrollieren, die sich dort aufhalten. Dies kann dazu führen, dass die Beamt_innen auf rassistische Auswahlkriterien zurückgreifen¹⁴.

Mohrfeldt 2016 trägt unterschiedliche Faktoren zusammen, die rassistische Diskriminierung bei der Polizei begünstigen. Zum einen begünstigt das bereits erwähnte Bild der „kriminellen Migrant_innen“, das in Medien, Politik und Wissenschaft aufrechterhalten wird, die Tatsache, dass Beamt_innen PoCs häufiger als verdächtig wahrnehmen. Muslim_innen stehen seit dem 11. September 2001 zudem vermehrt unter Verdacht, terroristischen Vereinigungen anzugehö-

ren und Migrationsbewegungen werden häufig als Sicherheitsproblem diskutiert. Diese Bilder der sogenannten „Ausländerkriminalität“ sind Teil des Einwanderungsdiskurses und in den Köpfen der Menschen in Deutschland fest verankert. So können sie schnell immer wieder durch Einzelfälle bestätigt werden¹⁵. (Kolonial-)Rassistische Bilder, die wir in unserer Sozialisation erlernen, beeinflussen zudem selbstverständlich auch Polizeibeamt_innen, was durch Ergebnisse der empirischen Polizeiforschung belegt ist¹⁶.

Der gesetzlich definierte Auftrag, Menschen ausfindig zu machen, die gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen oder illegal eingewandert sind, gekoppelt mit der Vorstellung, dass Deutsche *weiß* sind und christlich sozialisiert seien, führt dazu, dass vermehrt PoCs kontrolliert werden. Dies geschieht auch, da sich die Beamt_innen davon eine höhere Trefferquote bei der Aufdeckung von Straftaten versprechen¹⁷.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist, dass Beamt_innen häufig keine Sanktionen zu befürchten haben und auch keine negative Rückmeldung erhalten, wenn sie sich rassistisch verhalten haben. Bei rassistischen Mikroaggressionen¹⁸ nehmen die Verursacher_innen die rassistische Diskriminierung häufig nicht als solche wahr, spielen sie herunter oder verleugnen sie. Auch die Betroffenen können gerade bei dieser subtilen Form nicht immer einschätzen, ob sie die Situation richtig interpretieren und entscheiden sich aus diesem Grunde häufig auch bewusst gegen eine Beschwerde. Meistens erfolgt diese Entscheidung aber aufgrund des großen Machtgefälles zwischen den Betroffenen und der Polizei¹⁹. Besonders groß ist der Machtunterschied und somit die Angst vor den Konsequenzen einer Beschwerde, wenn die Betroffenen – auch geschuldet durch diskriminierende Gesetzesregelungen – prekären sozialen Klassen zuzuordnen sind. Dazu gehören beispielsweise Menschen mit einer begrenzten Aufenthaltserlaubnis, Jugendliche of Color aus armen Familien und Asylbewerber_innen²⁰. Auch das Bewusstsein, dass die Polizei vor Gericht als glaubwürdiger wahrgenommen wird und es häufig zu Gegenanzeigen kommt, um nachträglich das Vorgehen der Polizei zu rechtfertigen, schreckt Betroffene ab, sich gegen Diskriminierungen zur Wehr zu setzen²¹.

Auswahl an Ursachen von rassistischen Polizeipraktiken

nach Mohrfeldt (2016: 73ff.)

Individuelle Ebene:	• rassistische Vorurteile und Bilder von Beamt_innen
Institutionelle Ebene:	• Aufgabe der Polizei „Ausländerkriminalität“ (z.B. aufenthaltsrechtliche Verstöße) zu bekämpfen • berufskulturelle Besonderheiten (z.B. Korpsgeist)
Strukturelle Ebene:	• Gesetze und Verordnungen, die rassistische Diskriminierung fördern (z.B. Gesetze, die anlass- und verdachtsunabhängige Kontrollen an „gefährlichen Orten“ erlauben) • Gesetze, die Rechte von außereuropäischen Migrant_innen einschränken
Diskursive Ebene:	• negative Bilder von PoCs in den Medien, Wissenschaft und Politik (z.B. das Bild der „kriminellen Anderen“) • Außereuropäische Migration wird als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung konstruiert

¹⁵ vgl. Kapitel 1 zu Vorurteilen

¹⁶ vgl. Hunold et al. 2010

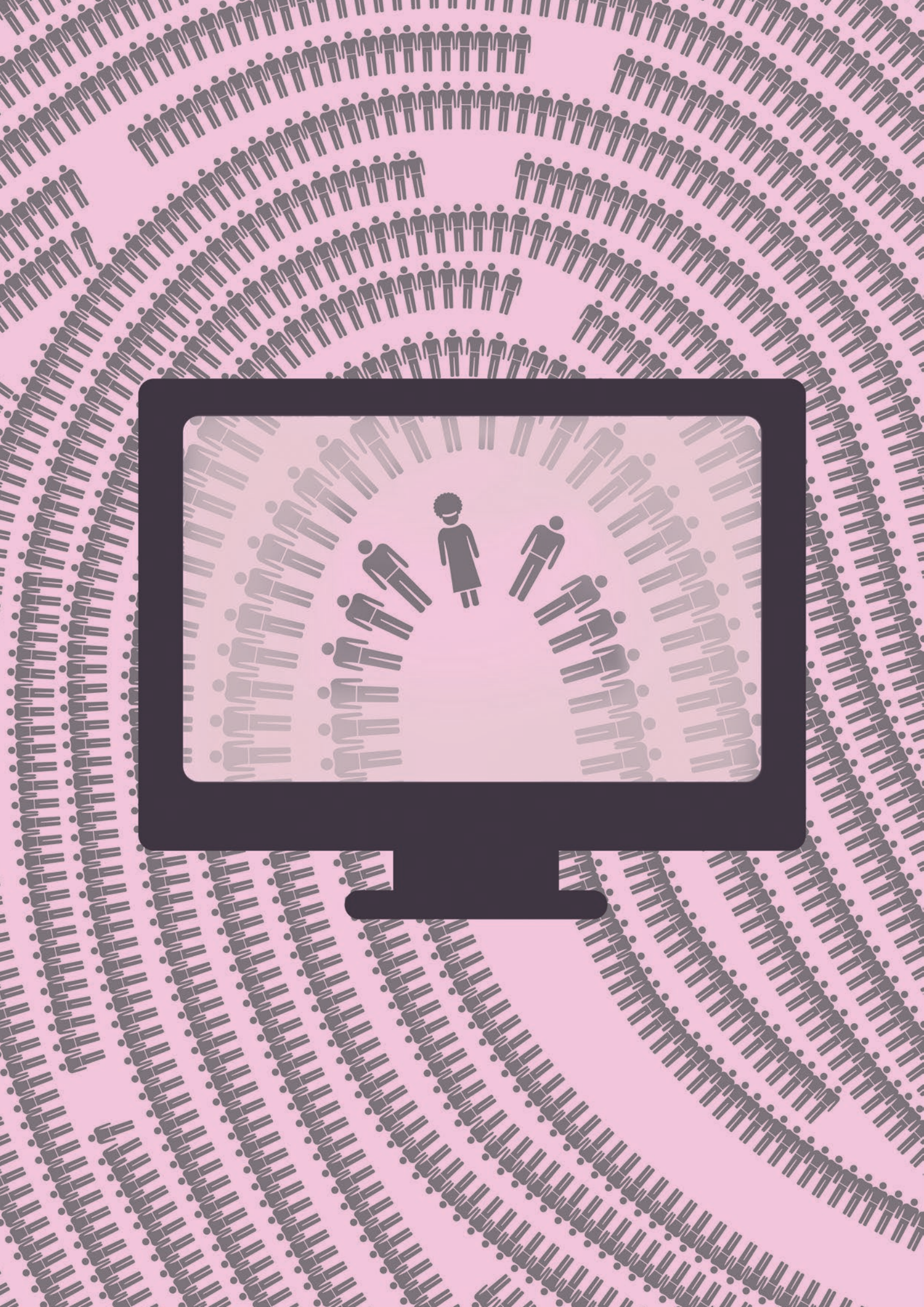
¹⁷ vgl. Behr 2002: 47

¹⁸ s. Kapitel 1

¹⁹ vgl. Kapitel 5 sowie Herrnkind 2000

²⁰ vgl. Friedrich et al 2016

²¹ vgl. Amnesty International 2010: 70; Sue et al. 2007; Mohrfeldt 2016



2.3 Polizei und Medien

Wie die Medien die Polizeiarbeit beeinflusst, wurde bereits erläutert. Aber auch die Polizei beeinflusst die Medien und bestimmt mit, wie über Straftaten und Straftäter_innen berichtet wird. So übernehmen Medien nicht selten die Presseinformationen der Polizei. Handelt es sich bei den Straftäter_innen um Menschen of Color, wird die Staatsangehörigkeit oder die ethnische Herkunft häufig genannt. Auch, wenn kein Fahndungsgrund oder Zusammenhang mit der Tat besteht. Bei *weißen* Deutschen wird hingegen in der Regel auf die Nennung verzichtet.

Ein Beispiel: Beobachtungen bei Durchsicht der Pressemitteilungen der Kölner Polizei vom 01.01.2016 – 31.01.2016

Nachdem die Kölner Polizei nach der Silvesternacht dafür kritisiert worden war, dass sie nicht erwähnt hatte, woher die Männer kamen, die Frauen auf der Domplatte belästigt und bedrängt hatten, gingen sie nach dem 06.01. dazu über, durchgehend die Staatsangehörigkeit bei den Tätern oder Tatverdächtigen of Color auch ohne Fahndungsgründe zu nennen. Dies taten sie auch bei den Deutschen of Color. So berichtete die Kölner Polizei am 25.01. über einen Schlag gegen eine mutmaßliche Drogenbande. Dabei heißt es:

„Bereits seit Juli 2015 ermitteln Beamte des Kriminalkommissariats 26 gegen Angehörige einer deutschen Großfamilie mit jugoslawischen Wurzeln. (...) Die Verkäufer in den Wohnungen waren in der Regel auch Drogenabhängige, die vollständig unter der Kontrolle des Clans gestanden haben sollen.“²²

Sind die Täter_innen hingegen vermutlich *weiße* Deutsche fehlen Angaben zum Phänotyp, obwohl dies für Fahndungszwecke nötig sein könnte. So gab es am 10.01. eine Meldung zu tätlichen Angriffen auf Menschen of Color in Köln, die vermutlich Reaktionen auf die Vorkommnisse in der Silvesternacht waren. Dabei werden die Staatsangehörigkeiten der Opfer, aber nicht der Täter_innen genannt:

„Gegen 18.40 Uhr sind sechs pakistanische Staatsangehörige auf der Trankgassenwerft von einer, circa 20 Personen, großen Gruppe angegriffen worden. (...) Auf der Trankgasse griffen gegen 19 Uhr fünf Personen einen Mann (39) mit syrischer Staatsangehörigkeit an.“²³

Dadurch, dass nur Menschen of Color markiert werden, entsteht der Eindruck, dass ihre (ethnische) Herkunft im Zusammenhang mit der Tat steht, da Leser_innen gewöhnt sind, dass nur entscheidende Punkte genannt werden²⁴. Werden die Pressemitteilungen von den Medien übernommen, stärkt dies wiederum Ressentiments in der Gesellschaft. Welche Tragweite die verwendete Sprache der Polizei haben kann, zeigt sich an dem Begriff „Nafri“, der nun auch in der Mitte der Gesellschaft benutzt wird, um eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zu kriminalisieren. Daher ist es von großer Wichtigkeit, dass Polizeibeamt_innen, die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, regelmäßige Fortbildungen im Bereich des rassismuskritischen Sprachgebrauchs absolvieren und für ihre Verantwortung bei der Schaffung von Bildern sensibilisiert werden.

Laut der neuen deutschen Medienmacher 2013 ist es wichtig, dass sich Medienschaffende folgende Fragen stellen:

- Ist der ethnische Hintergrund für die Tat tatsächlich relevant?
- Ist der ethnische Hintergrund für die Geschichte relevant?
- Ist der ethnische Hintergrund der Täter_innen oder Verdächtigen statistisch relevant?
- Warum ist der ethnische Hintergrund relevant?
- Wurden die Statistiken, Daten, Zahlen von fachlicher Seite eingeordnet und stehen sie somit im korrekten Bezug zur Tat oder zur Geschichte?²⁵

²² vgl. <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/12415/3233678>

²³ vgl. <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/12415/3221091>

²⁴ vgl. Neue deutsche Medienmacher 2013:35ff.

²⁵ vgl. Neue Deutsche Medienmacher 2013: 41

3. Psychosoziale Folgen von rassistischer Polizeigewalt

Wie im letzten Kapitel gezeigt wurde, ist racial profiling also nicht nur eine harmlose Identitätskontrolle, sondern hat gesellschaftliche Auswirkungen. Aufgrund des großen Machtgefälles können Polizeieinsätze sehr traumatisierende Folgen für die Betroffenen haben. Diese fanden bisher in der Forschung, Politik und Öffentlichkeit noch sehr wenig Beachtung. Jedoch bieten sowohl Betroffenenberichte, die von Beratungsstellen gesammelt und dokumentiert werden, als auch einige Studien wichtige Einblicke in die Folgen von rassistischer Polizeigewalt.

Dabei können die Erfahrungen selbstverständlich nicht auf alle Betroffenen übertragen werden. Auch spielt das Ausmaß der Brutalität der Täter_innen in der jeweiligen Situation eine wichtige Rolle. Es geht auch nicht darum, all jene, die Rassismuserfahrungen mit der Polizei machen, zu Traumatisierten zu erklären. Viele Personen besitzen enorme Bewältigungskapazitäten, Ressourcen und Widerstandspotentiale. Trotzdem ist es wichtig, ein Bewusstsein und eine Sprache für die Verletzungen zu finden, die Rassismen durch die Polizei in der Bundesrepublik bei einem nicht allzu kleinen Teil der Bevölkerung verursachen können.¹

3.1 Folgen für Menschen of Color

Rassistische alltägliche Mikroaggressionen in Form von subtilen Gesten, Blicken, Maßregelungen o.ä. kosten Kraft und haben somit Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Betroffenen.² Racial profiling bedeutet für die Kontrollierten nicht nur Stress und einen Verlust von Zeit, sondern sie können auch in die Situation kommen, dass es zu Gewaltanwendungen und damit auch zu körperlichen Verletzungen kommt. Rassistische Kontrollen vermitteln den Kontrollierten of Color zudem, dass sie ständig unter Beobachtung stehen und dass sie nicht uneingeschränkt zur deutschen Bevölkerung gezählt werden³.

Studien belegen mittlerweile, dass Rassismuserfahrungen zu traumatischen Stressreaktionen führen können⁴. Betroffene versuchen häufig, sich möglichst gut anzupassen, um nicht aufzufallen und verdächtigt zu werden. Dies verursacht zusätzlichen Stress⁵.

Im schlimmsten Fall kann es laut Louw et al. 2016 nach einem rassistisch motivierten Vorfall zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PBS) kommen. Dies kann nach einem Ereignis geschehen, bei dem körperliche und vielleicht sogar lebensbedrohliche Gewalt stattgefunden hat oder Angst, Hilflosigkeit und Entsetzen ausgelöst wurde. Aber auch nach einer emotionalen augenscheinlich kleinen rassistischen Verletzung kann es vorkommen, dass die individuellen Verarbeitungsmechanismen versagen und eine PBS ausgelöst wird⁶.

¹ Louw et al. 2016: 35

² Sue 2007: 272f.

³ vgl. Basu 2016; Louw et al. 2016

⁴ vgl. Carter/Mazzula 2006

⁵ Louw et al. 2016

⁶ vgl. Bryant-Davis 2007

Die Symptome einer PBS können sein:

nach Louw et al. (2016: 36ff.)

- Alpträume
- Gereiztheit und Wutausbrüche
- Übermäßige Schreckhaftigkeit, Bedrohungsgefühle und erhöhte Wachsamkeit
- Angststörungen, Scham, sozialer Rückzug
- Immer wiederkehrende belastende Erinnerungen, bis hin zu Flashbacks
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen
- Schlaflosigkeit
- Empfindsame Wahrnehmung für rassistische Vorkommnisse
- Schock, Verzweiflung und Erstarrung
- Persönlichkeitsveränderungen
- Schmerzen
- Essstörungen
- Risikoverhalten
- Substanzmissbrauch und Suchterkrankung (Selbstmedikation)
- Suizidale Gedanken
- Selbst-Vernachlässigung
- Misstrauen gegenüber Justiz, Uniformierten, Behörden und gegenüber *weißen* Menschen im Allgemeinen (vgl. Bryant-Davis/Ocampo 2005: 495)
- Selbstschutz durch die Übernahme von negativen Bildern über und Distanzierung von der eigenen Gruppe, um mit dieser nicht mehr in Verbindung gebracht zu werden („Inner-group mistrust“)
- Vermeidung jeglicher Gedanken, Gefühle und Orte, die mit dem Erlebnis in Zusammenhang gebracht werden können

Da die Täter_innen Polizist_innen waren, ist der letzte Punkt unmöglich umzusetzen. Die Polizei tritt im Alltag immer wieder durch Sirenen und Präsenz in Erscheinung und die Betroffenen können daher nicht verhindern, an das Erlebte erinnert zu werden und sich ständig wieder gefährdet zu fühlen. Wenn sie zusätzlich die negativen Bilder über die Eigengruppe übernehmen und sich von anderen PoCs distanzieren, kann es dazu führen, dass sie sich nicht mit anderen Betroffenen solidarisieren können und notwendige soziale Unterstützung schwerer in Anspruch genommen werden kann.

Die Erfahrungen der Menschen, die sich an die Antidiskriminierungsbüros wenden, sowie der Opfer des NSUs zeigen, dass rassistische Polizeigewalt nachhaltige Ausgrenzung zur Folge haben kann. Durch die Kriminalisierung kann es vorkommen, dass die Betroffenen von ihrem Umfeld als „die Schuldigen“ betrachtet und ausgegrenzt werden. So hat die erfahrene Gewalt nicht nur psychische, körperliche, soziale und finanzielle Auswirkungen auf die direkt Betroffenen, sondern auch auf ihre Familien, Nachbar_innen, Freund_innen oder anderen PoCs. Diese weitreichenden Auswirkungen werden auch von Menschen im Gesundheitsbereich häufig unterschätzt. Auch hier wird den Polizist_innen in der Regel mehr Glaubwürdigkeit zugesprochen. So besteht die Gefahr der Retraumatisierung und erneuten Kriminalisierung der Betroffenen durch das medizinische Personal⁷.

3.2 Folgen für *weiße* Menschen und die Polizei

Beobachten *weiße* Menschen racial profiling oder führen sie dieses durch, kann dies bei ihnen ein „Wir“-Gefühl und die Solidarität untereinander stärken. Gleichzeitig distanzieren sie sich von den Kontrollierten als den kontrollierten „Anderen“, die aus ihrer Sicht vermutlich zurecht kontrolliert werden. Dies könnte laut Biplab Basu (2016: 91) auch erklären, dass es so wenig Protest gegen racial profiling in der Gesellschaft gibt.

⁷ vgl. Louw et al 2016: 39f.

Wie bereits erwähnt wurde, leidet auch die Qualität der Arbeit der Polizei unter der rassistischen Kontrollpraxis und den Bildern, die PoCs kriminalisieren. So verdächtigte die Polizei bei den NSU-Morden nicht die rechte Szene, sondern die Opfer und ihre Angehörigen selbst. Dies obwohl die Betroffenen, Angehörige und die migrantische Öffentlichkeit immer wieder darauf aufmerksam gemacht haben, dass rechter Terror hinter den Anschlägen und Morden stecken müsste. Auch die Mainstream-Medien haben hier immer wieder das antimuslimische Bild von kriminellen Strukturen in türkisch-muslimischen „Parallelgesellschaften“ aufgegriffen und gestärkt, indem sie die polizeilichen Stellungnahmen übernahmen⁸.

In unserer Beratungspraxis wird deutlich, dass *weiße* Menschen, wenn sie mit rassistischen Strukturen konfrontiert werden, häufig mit starken Abwehrmechanismen reagieren. Sie versuchen die Erfahrungen von PoCs herunterzuspielen und zu bagatellisieren. Sie sprechen den Menschen, die die Rassismuserfahrungen gemacht haben, ihre Wahrnehmung ab. Dass sie selbst Teil einer rassistischen Struktur sind, versuchen sie von sich zu weisen. Obwohl sie rassistische Vorkommnisse beobachten können, messen sie ihrer eigenen Staatsangehörigkeit oder ethnischen Herkunft keine Bedeutung zu. Hinzu kommt häufig ein diffuses Gefühl von Schuld, aber auch der Überlegenheit gegenüber Menschen of Color⁹.

Reaktionen von *weißen* Menschen, wenn sie mit rassistischen Strukturen konfrontiert werden:

- Zum Teil sehr emotionale und aggressive Abwehrreaktionen
- Bagatellisierungen
- Verneinung der Diskriminierung oder eigener Verstricktheit in eine Machtstruktur
- Ambivalenz zwischen Nicht-Wissen und Wissen um Rassismus
- Diffuses Schuldgefühl
- Latentes Gefühl der Überlegenheit und Stärkung eines „Wir“-Gefühls
- Distanzierung von PoCs

⁸ vgl. Basu 2016

⁹ vgl. Bartel 2013: 14

4. Interventionsmöglichkeiten in der Beratungspraxis und ihre Grenzen

In der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember 2015 stürmt ein Sondereinsatzkommando der Polizei die Wohnung einer muslimischen Familie mit drei kleinen Kindern. Die Eltern werden im Schlafanzug einzeln mit auf die Wache genommen und von den Kindern getrennt. Letztere werden für die Nacht, in der die Eltern inhaftiert sind, bei einer Pflegestelle untergebracht. Teile der Wohnung und des Mobiliars werden stark beschädigt. Auf der Polizeiwache erklärt man den Eltern, dass aufgrund eines Zeuginnenhinweises ein Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz geprüft werde. Laut Zeugin habe der vierjährige Sohn berichtet, dass er mit seiner Mutter eine Bombe baue und ein Selbstmordattentat plane. Hierzu würde er mit der Mutter auf Youtube schauen, wie man Bomben baue.

Die Anzeige bei der Polizei hatte und hat bis heute für die Familie weitreichende Folgen. Durch das gewaltsame, nächtliche Eindringen der Polizei in die Wohnung ist die gesamte Familie psychisch belastet und verunsichert. Die Anzeige der Zeugin und der daraus resultierende Polizeieinsatz haben sie in der gesamten Nachbarschaft als „potentielle Terror-Muslime“ verunglimpft und stigmatisiert. Das Ermittlungsverfahren gegen die Familie wurde erst im Mai 2017 eingestellt. Die Ermittlungsbehörde begründete dies mit der notwendigen Auswertung sichergestellter elektronischer Daten.

Die Familie wandte sich zur Unterstützung an das Gleichbehandlungsbüro in Aachen. Dieses nahm eine rechtliche Erstberatung vor, begleitete die Familie zu Rechtsanwält_innen und vermittelte sie an einen Trauma-Psycholog_innen. Es wurden gemeinsam sorgfältig alle in Betracht kommenden rechtlichen Schritte mit der Familie abgewogen. Schließlich nahm die Familie von der Erhebung einer Amtshaftungsklage bzw. Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes Abstand, weil die Erfolgsaussichten vor dem Hintergrund der erhöhten Sicherheitslage (Anschlag Paris November 2015) allseits als sehr gering eingeschätzt wurden. Von einer Dienstaufsichtsbeschwerde wurde während des laufenden Ermittlungsverfahrens bisher abgesehen.

Dieser Fall vom Gleichbehandlungsbüro in Aachen zeigt die Grenzen unserer Arbeit und der Beschwerdemöglichkeiten auf. Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits erwähnt wurde, leugnet die Polizei rassistische Strukturen. Dieser Mangel an rassismuskritischem Verständnis sorgt dafür, dass Beschwerden als Einzelfälle betrachtet und in den wenigsten Fällen zufriedenstellend für die Beschwerdeführer_innen behandelt werden. Zudem wird schneller zu härteren Mitteln gegriffen, gegen die sich die Betroffenen nicht zur Wehr setzen können (wie im Fall der Familie deutlich wird), besonders, wenn das gesellschaftliche Klima von Misstrauen gegenüber bestimmten Gruppen (z.B. Muslim_innen) geprägt ist. Der Mangel an Sanktionierung rassistischer Polizeigewalt erhöht den Leidensdruck der Betroffenen¹, hindert die Betroffenen daran, Beschwerde einzureichen und verhindert eine strukturelle Veränderung innerhalb der Polizei. Die Antidiskriminierungsberatungsstellen arbeiten parteilich, was bedeutet, dass sie die Erfahrungen der

¹ vgl. Kapitel 3

Menschen, die zu ihnen kommen, nicht in Frage stellen und gemeinsam mit den Beschwerdeführer_innen Ziele und Interventionsstrategien formulieren. Einige der möglichen Interventionen werden in diesem Kapitel diskutiert und ihre Grenzen aufgezeigt.

4.1 Die Dienstaufsichtsbeschwerde

Bei rassistischer Behandlung durch Beamt_innen kann eine formlose Dienstaufsichtsbeschwerde per Brief, E-Mail oder persönlich gestellt werden. Wir versenden in der Regel einen Brief an den_die zuständige_n Polizeipräsident_in mit der Bitte um Mitteilung des Namens und der Dienststelle der diensthabenden Beamt_innen sowie ggf. der Forderung der Löschung der im Zuge der erkennungsdienstlichen Behandlung gespeicherten Daten². Dabei bestehen keine Fristen, die eingehalten werden müssen. Die Beschwerdeführer_innen haben einen Anspruch auf Bearbeitung und Antwort auf die Beschwerde, jedoch nicht auf die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen. Ob diese eingeleitet werden, liegt im Ermessen der Behördenleitung³. Zusätzlich können die Beschwerden auch an die Bezirksregierung und das Innenministerium in ihrer Funktion als Dienstaufsichtsbehörden versandt werden.⁴

Wenn die Beamt_innen vermuten, dass die Betroffenen eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen oder Anzeige erstatten wollen, erstatten sie häufig selbst Anzeige. Wenn die Betroffenen oder die Beamt_innen eine Anzeige erstattet haben, liegt ein offenes Verfahren vor. In diesem Fall nimmt die Polizei vorerst nicht Stellung, sondern wartet das Ergebnis laufender Ermittlungen ab. In der Regel schenkt die Justiz der Polizei mehr Glauben als den Betroffenen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird dann mit dem Urteil des Gerichts beantwortet und als unbegründet erklärt.

Gibt es kein offenes Verfahren, wird die Dienstaufsichtsbeschwerde an die zuständige Leitung weitergeleitet, die diese beantwortet. Diese verteidigt in der Regel das Verhalten der Beamt_innen und schenkt den Stellungnahmen der Beamt_innen Glauben. Der Kameradschaftsgeist der Beamt_innen sorgt laut Udo Behrendes, leitender Polizeidirektor a.D., dafür, dass innerhalb der Polizei sich gegenseitig schützen und keine Anzeigen gegen Kolleg_innen einreichen⁵. Die Antworten auf die Dienstaufsichtsbeschwerden lassen zum Teil auch sehr deutlich erkennen, dass kein rassismuskritisches Bewusstsein vorhanden ist⁶ und kein Wissen darüber, welche Auswirkungen rassistische Vorkommnisse auf die Betroffenen haben können.

4.3 Der Polizeibeirat

Jede Polizeikreisbehörde verfügt über einen Polizeibeirat, der aus Kommunalpolitiker_innen und „anderen Bürger_innen“ besteht. Polizeiangestellte und –beamt_innen können nicht Mitglied des Beirats sein.⁷ Der Beirat wird von den Kommunalparlamenten gewählt und soll als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der Polizeibehörde fungieren. § 16 Polizeiordnungsgesetz NRW legt die Aufgaben des Polizeibeirats fest. Hier heißt es in Abs. 1:

§ 16 POG NRW Aufgaben des Polizeibeirats

(1) Der Polizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.⁸

² vgl. <https://polizei.nrw/faq/was-ist-wenn-lob-und-beschwerde> (Stand: 13.06.2017)

³ vgl. <http://dienstaufsichtsbeschwerde.com/> (Stand: 13.06.2017)

⁴ vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 POG NRW und § 5 Abs. 1 S. 1; Abs. 2 POG NRW

⁵ vgl. Interview auf <http://www.mueller-muench-web.de/2010/03/korpsgeist-statt-wahrheitsliebe-wdr5-neugier-ge-nugt-18-minuten-19-2-2010/> (Stand: 13.06.2017)

⁶ vgl. s. Fall von Herrn A. in Kapitel 2

⁷ vgl. § 17 Abs. 1 POG NRW

⁸ vgl. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=5072&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=332761 (Stand: 13.06.2017)

Die Formulierung zeigt, dass es sich nicht – wie oft angenommen – um ein unabhängiges Kontrollgremium handelt, sondern lediglich Impulse geben und so die Polizeiarbeit unterstützen soll⁹. Zudem sind die Sitzungen nicht öffentlich¹⁰ und der_die Leiter_in der Polizeibehörde nimmt an dieser teil¹¹. Wie die jeweiligen Polizeibeiräte zu kontaktieren sind, ist häufig schwer zu ermitteln. In Köln werden Emailanfragen an den Polizeibeirat an eine einheitliche Emailadresse der Polizei gesendet und dann an die betreffenden Mitglieder des Beirates weitergeleitet¹². Haben Betroffene ihr Vertrauen in die Polizei verloren, stellt dieser Weg keine Beschwerdemöglichkeit dar.

4.2 Der Gerichtsweg

Es ist davon auszugehen, dass nur ein kleiner Bruchteil von rassistischer Polizeipraxis angezeigt wird. Zum einen haben die Betroffenen Angst vor Repressalien, aber auch die geringe Chance einer Verurteilung der Täter_innen, das finanzielle Risiko und der Kampf vor Gericht, der den Betroffenen jede Menge Energie abverlangt und langwierig sein kann, hindert die Betroffenen daran, den Gerichtsweg einzuschlagen.

Es gibt jedoch die Möglichkeit Strafantrag direkt bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Wenn die Beamt_innen selbst eine Anzeige erstatten, werden die Betroffenen in der Regel aufgrund von Beleidigung, „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (z.B. weil sie die Gewalt der Polizeibeamt_innen nicht regungslos hinnahmen), Körperverletzung (da die Beamt_innen ihren eigenen Gewalteinsatz rechtfertigen müssen) oder Gefangenenbefreiung (z.B. wenn eine Mutter versucht, ihren Sohn zu schützen) angezeigt. Dies stärkt das Bild, dass die Betroffenen kriminell, gefährlich und unglaublich seien¹³.

Zwar gibt es noch keine aussagekräftigen Studien, die institutionellen Rassismus im Justizsystem zum Thema haben, jedoch beschreiben Beratungsstellen von Betroffenen von rassistischer Polizeigewalt immer wieder, dass die Kriminalisierung der Betroffenen in den Strafgerichten fortgeführt wird.

Dies liegt laut der Berliner Rechtsanwältin für Strafrecht Beate Böhler daran, dass hier Kolleg_innen gegen Kolleg_innen ermitteln. Bei Strafverfahren werden der Staatsanwaltschaft die Beweise von der Polizeibehörde vorgelegt. Dies gibt der Polizei die Gelegenheit aufgrund eines falsch verstandenen Kameradschaftsgeists, Beweismittel zu „übersehen“, Zeug_innen nicht zu nennen, wegzuschicken oder sogar zu kriminalisieren. Auch Absprachen zwischen den Polizeibeamt_innen oder der Abgleich von Berichten ist möglich. All dies trägt dazu bei, dass in ca. 95% der Fällen Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt_innen eingestellt und ihre Darstellungsweisen nicht in Frage gestellt werden¹⁴. Ein Klageerzwingungsverfahren ist sehr schwierig durchzusetzen und in der Regel wenig erfolgreich. Klagen gegen Betroffene von Polizeigewalt hingegen führen häufig zur Anklage¹⁵. Beratungsstellen und Betroffene machen in Verhandlungen vor Gericht die Erfahrung, dass die Polizist_innen als glaubwürdiger wahrgenommen werden. Dies auch, wenn sich die Aussagen deutlich widersprechen, da sie in der Regel selbstsicherer und geschulter auftreten. Auch arbeiten im Justizsystem überwiegend Menschen, die selbst keine rassistische Diskriminierung erfahren. Wie im ersten Kapitel ausgeführt wurde, bleibt für sie Rassismus oft unsichtbar. Die Aussagen der Betroffenen und Zeug_innen werden auch aus diesem Grunde häufig angezweifelt und Opfer zu Täter_innen gemacht. Zudem laufen sie Gefahr wegen „falscher Verdächtigung“ nach Prozessende ein weiteres Verfahren durchkämpfen zu müssen¹⁶.

Racial profiling könnte auch vor dem Verwaltungsgericht verhandelt werden. Ein Problem stellt hier jedoch häufig das Kostenrisiko bei geringen Erfolgchancen dar, auch da die Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe begrenzt sind¹⁷.

⁹ vgl. auch https://www.polizei.nrw.de/koeln/artikel/_8543.html (Stand 25.04.2017)

¹⁰ vgl. § 18 Abs. 1 POG NRW

¹¹ vgl. § 18 Abs. 2 POG NRW

¹² vgl. https://www.polizei.nrw.de/koeln/artikel/_8543.html (Stand 25.04.2017)

¹³ vgl. KOP 2016: 5

¹⁴ vgl. Ondreka 2011

¹⁵ vgl. Böhler o.J.; Friedrich et al. 2016: 16f.

¹⁶ vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2010; Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2014; Friedrich et al. 2016: 17f.; Basu 2016: 95

¹⁷ vgl. KOP 2016: 27

Intervention	Erfahrungen
Dienstaufsichtsbeschwerde	• Leitung verteidigt in der Regel das Verhalten der Beamt_innen und schenkt ihren Stellungnahmen Glauben • Polizeibeamt_innen schützen sich gegenseitig • Rassismus wird nicht als strukturelles Problem erkannt und angegangen
Polizeibeirat einschalten	• kein unabhängiges Kontrollgremium • schwierige Kontaktaufnahme oder über die Polizei • keine öffentlichen Sitzungen
Der Gerichtsweg	• Die Beamt_innen erstatten häufig selbst Anzeige • schlechte Erfolgschancen • finanzielles Risiko • kräfteraubend für Betroffene • Kolleg_innen ermitteln gegen Kolleg_innen • falsch verstandener Kameradschaftsgeist innerhalb der Polizei • <i>weißes</i> Gericht, das in der Regel der Polizei Glauben schenkt

All diese Interventionen stellen somit u.E. ungenügende Mittel da, um Betroffenen von racial profiling und anderer rassistischer Polizeigewalt zu ihrem Recht zu verhelfen. Obwohl racial profiling verfassungswidrig ist, stellt gerade diese Praxis ein weit verbreitetes und alltägliches Problem dar und wird nicht ausreichend geahndet oder skandalisiert¹⁸.

¹⁸ vgl. Friedrich et al. 2016: 11

5. Handlungsempfehlungen

In den letzten Kapiteln wurde deutlich, dass Rassismus die gesamte Gesellschaft durchdringt und selbstverständlich daher auch vor der Polizei nicht Halt macht. Es wurde gezeigt, welche nachhaltigen und tiefgreifenden gesellschaftlichen und psychosozialen Auswirkungen rassistische Polizeipraxen haben können und dass die bisherigen Interventionsmöglichkeiten unzureichend sind, um dafür zu sorgen, dass selbstreflexive Prozesse innerhalb der Polizei angeregt oder Strukturen verändert werden. Aus diesem Grunde werden in diesem Kapitel Handlungsempfehlungen für die Landespolitik zusammengetragen, die Betroffenenrechte stärken und rassistische Diskriminierungen sichtbarer und somit besser bekämpfbar machen sollen.

5.1 Verpflichtende und regelmäßige Antirassismus- und Antibias-Fortbildungen für Menschen in der Polizeiarbeit

Polizeibeamt_innen müssen häufig schnell und unter großem Druck handeln. In der Sozialisation erlernte rassistische Bilder und Einstellungen können daher schnell auch ungewollt und unbewusst zu diskriminierendem Verhalten führen. Daher muss Polizeibeamt_innen der Raum gegeben werden, rassistische Bilder regelmäßig zu reflektieren und sich ihrer bewusst zu werden. In unserer Beratungspraxis wird deutlich, dass sich die Beamt_innen bei Fällen, die das AGG betreffen, zudem manchmal nicht ihrer Handlungspflichten bewusst sind und Anzeigen nicht ernst nehmen oder herunterspielen. Dem kann durch AGG-Fortbildungen vorgebeugt werden. Wir erachten diese Inhalte als verpflichtend in der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

Wir alle haben rassistische Bilder und Strukturen verinnerlicht und sind uns dieser in den seltensten Fällen bewusst. Gerade *weiße* Menschen sind darauf angewiesen, dass Menschen of Color ihnen einen Spiegel vorhalten, wenn sie rassistische Handlungen wahrnehmen. Oft reagieren *weiße* Menschen aber mit starken Abwehrmechanismen, wenn sie auf rassistisches Verhalten aufmerksam gemacht werden. Das liegt daran, dass sie fälschlicherweise verinnerlicht haben, dass sie nur absichtlich rassistisch handeln können und Rassismus nur am rechten Rand sehen. Antirassismus- und Antibias-Fortbildungen machen den Teilnehmenden ihre erlernten Bilder und die vorherrschenden Machtstrukturen bewusster. Wenn Beamt_innen jedoch nicht der Raum gegeben wird, ihre Haltungen und Bilder zu reflektieren, kann dies dazu führen, dass Menschen häufiger diskriminiert und zum Teil auch traumatisiert werden, ohne dass das von den Beamt_innen wahrgenommen wird. Eine Atmosphäre der Zugewandtheit und Offenheit kann zudem nur einer reflektierten eigenen Haltung entstehen.

Die Enttabuisierung des Themas Rassismus kann den Beamt_innen helfen, rassistisch motivierte Straftaten besser einordnen und verfolgen zu können, die Strukturen dahinter zu erkennen und

die Taten nicht als Einzelfälle wahrzunehmen. Sensibilisierungen zum Themenbereich Rassismus kann laut dem Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) aus dem Jahr 2015 die Effizienz der Polizeiarbeit erhöhen:

„Die Kompetenz von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft mögliche rassistische Motive von Straftaten zu erkennen, effektiv zu ermitteln und zu ahnden, müssen gezielt gefördert werden, um eine Änderung der Rechtspraxis herbeizuführen. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen über die menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. Dazu müssen Wege und Inhalte der Qualifizierung und Sensibilisierung konzeptionell entwickelt und umgesetzt werden.“¹

Jedoch ist es auch wichtig, dass die Leitungsebene und Tutor_innen ebenfalls geschult werden. Nur so kann sich die Kultur in Polizeibehörden mittel- und langfristig verändern und mehr Gleichbehandlung von Bürger_innen erreicht werden. In den Fortbildungen können Polizeibeamt_innen lernen, wie sie reale oder konstruierte Gruppen wie „Muslim_innen“, „Süd-Osteuropäer_innen“ oder „Nordafrikaner_innen“ nicht vorrangig als gesellschaftliche „Randgruppen“ sehen, vor denen es zu schützen gilt. Sie lernen Etikettierungen jeweils kritisch zu überprüfen und darauf hinarbeiten, die Rechte aller Bürger_innen gleichermaßen zu wahren. Damit könnte der Geist der Verfassung und der Menschenrechtskonventionen umgesetzt und ein wichtiger Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt geleistet werden. Durch einen vorurteils- und machtbewussten Blick auf die Gesellschaft gewinnen die Beamt_innen eine realistischere Einschätzung über die „Gefahrenlage“ und arbeiten damit auch zielgerichteter und effizienter.

Auch die Menschen, die in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei arbeiten, benötigen Schulungen, in denen sie für einen rassismuskritischen Sprachgebrauch sensibilisiert und sich ihrer Verantwortung als Medienschaffende bewusst werden.

Das integrierte Handlungskonzept gegen Rassismus und Rechtsextremismus des Landes Nordrhein-Westfalen sieht Fortbildungen für Personal in Polizei und Justiz ausdrücklich vor. Dies muss nun lediglich in die Tat umgesetzt werden, da interkulturelle Fortbildungen eine Sensibilisierung für (institutionellen) Rassismus nicht abdecken².

5.2 Unabhängige Beschwerdestelle

Seit Jahren fordern Bürgerrechtsaktivist_innen und Menschenrechtsorganisationen die Einrichtung unabhängiger Polizei-Beschwerdestellen. Bereits seit 1996 beklagt der UN-Menschenrechtsausschuss das Fehlen solcher Stellen, welche in anderen Ländern – darunter Belgien, Österreich, Großbritannien, Irland, Südafrika, Kenia, Nigeria oder El Salvador – längst eingerichtet sind³. Er schreibt:

„11. The Committee expresses its concern that there exist instances of ill-treatment of persons by the police, including foreigners and particularly members of ethnic minorities and asylum seekers. In this regard, it is concerned that there is no truly independent mechanism for investigating complaints of ill-treatment by the police. The Committee therefore recommends the establishment of independent bodies throughout the territory of the State party for the investigation of complaints of ill-treatment by the police.“⁴

In den letzten Jahren wurden bei den landesgeförderten Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit vermehrt rassistische Diskriminierungsfälle gemeldet, die direkt oder indirekt mit der Polizei in Verbindung standen. So gaben beim AntiDiskriminierungsbüro Köln im Jahre 2014 10% der Ratsuchenden die Polizei als Verursacherin der Diskriminierung an. Im Jahre 2015 waren es sogar 20%. Bei Gesprächen mit der Polizei ergab sich hingegen, dass nur sehr wenige Be-

¹ vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2015: 8

² vgl. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen 2016: 10; 18; 20; 29; 37

³ vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2014: 8f.

⁴ UN Human Rights Committee 1996: 2

schwerden direkt bei der Polizei gemeldet werden. Im Jahre 2014 wurden bei der Polizei in Köln nur neun Beschwerden dokumentiert, die unter den Bereich der rassistischen Diskriminierung fallen. Irrtümlicherweise führt dies zu der Vermutung, dass kein grundsätzliches Problem des institutionellen Rassismus besteht. Die Erfahrungen der Menschen, die in unsere Büros kommen, sowie die Berichte von Betroffenen der Anschläge durch den nationalsozialistischen Untergrund, sprechen hingegen eine andere Sprache. Die Betroffenen berichten aufgrund ihrer Erfahrungen zudem von einem großen Misstrauen gegenüber der Polizei, welches verhindert, dass sie die Vorkommnisse direkt bei der Polizei melden. Das Legalitätsprinzip, falsch verstandene Kollegialität und Ehrenkodex sowie die Angst als „Nestbeschmutzer_innen“ zu gelten, hält zudem Polizeibeamt_innen davon ab, Beschwerden gegenüber Kolleg_innen einzureichen. Beschwerden sind aber nötig, um den Handlungsbedarf innerhalb der Polizei deutlich zu machen und eine Polizeikultur zu etablieren, die Fehler zugibt und ihre Arbeit kritisch reflektiert. Die Zahl nicht gemeldeter Vorfälle scheint hier sehr hoch zu sein.

Aufgrund unserer Erfahrungen mit Beschwerden über die Polizei erachten wir eine unabhängige (parlamentarische) Beschwerdestelle daher als zwingend notwendig. Diese würde auch Beamt_innen die Möglichkeit geben, auf Missstände und Schieflagen innerhalb ihrer Behörde aufmerksam zu machen. Auch Menschen, die das Vertrauen in die Polizei verloren haben, können so ermutigt werden, sich zu beschweren.

Unabhängige Beschwerdestellen gibt es in NRW jedoch bisher nicht, obwohl Rheinland-Pfalz gute Erfahrungen damit gemacht hat. Besonders die Polizeigewerkschaften lehnen ein unabhängiges Beschwerdesystem mit der Begründung ab, dass das interne Beschwerdemanagement ausreichend sei. Erfahrungsberichte von PoCs und Expertisen von Wissenschaftler_innen ignorieren sie dabei. So betont auch Prof. Dr. Bernhard Frevel von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW in seiner Stellungnahme bei einer Anhörung im Landtag 2016:

„Grundsätzlich sehe ich eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle in NRW als ein sinnvolles Instrument an, das helfen kann, das Ansehen der Polizei und ihrer Mitarbeitenden zu stärken, negative Wirkungen der Cop Culture zu mindern, die Fehler- und Lernkultur in der Organisation zu verbessern, den Kontakt zwischen Polizei und Bevölkerung zu fördern, eine Konfliktlösung jenseits juristischer Verfahren zu ermöglichen und mittelbar das Staats- und Institutionenvertrauen in der Demokratie zu stützen.“⁵

Menschen of Color sind aufgrund ihrer Erfahrungen Rassismus-Expert_innen. Ihre Berichte können Aufschlüsse über Erscheinungsformen von rassistischer Diskriminierung im Allgemeinen und racial profiling im Speziellen geben⁶.

Die Beschwerden könnten gesammelt und ausgewertet sowie in regelmäßigen Abständen veröffentlicht werden, um mehr Kenntnisse über das Ausmaß und die Gründe von racial profiling zu erlangen^{7 u. 8}. Zudem gibt es in Deutschland, anders als beispielsweise in Großbritannien, keine unabhängigen Untersuchungen, wenn es zu Todesfällen bei der Festnahme oder in der Polizeizelle kommt. Dies ist dringend erforderlich, um den Verdacht der Vertuschungen innerhalb der Polizei zu vermeiden und das Vertrauen zwischen Bürger_innen of Color und Polizei wiederzugewinnen⁹.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat 2014 Eckpunkte für eine Ausgestaltung für eine unabhängige Polizei-Beschwerdestelle veröffentlicht¹⁰. Sie plädieren dafür, Betroffenen ein Recht auf wirksame Beschwerde zu garantieren und sicherzustellen, dass entsprechende Vorwürfe unabhängig, angemessen, unverzüglich und öffentlich überprüfbar untersucht werden und Betroffene im Verfahren beteiligt werden. Die Stelle sollte niedrigschwellig erreichbar und mit angemessenen und ausreichenden Befugnissen ausgestattet sein. Außerdem solle dort ein heterogenes Team mit und ohne polizeiliche Vorbildung beschäftigt sein.

⁵ Frevel 2016: 5

⁶ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2014

⁷ Vgl. Pross 2017

⁸ Der ENAR-Bericht zum Ethnischen Profiling zeigt ausführlich auf, wie das Überwachen, Dokumentieren und Untersuchen von racial profiling in anderen Ländern erfolgreich umgesetzt wurde. Hier fehlt es in Deutschland bedauerlicherweise noch an Fallstudien. Vgl. ENAR 2009: 16f.

⁹ vgl. Hasan/Schwedler 2016: 121

¹⁰ vgl. Institut für Menschenrechte 2014: 15

5.3 Anlass- und/oder verdachtsunabhängige Kontrollen verbieten

In Kapitel 2 wurde ausführlich beschrieben, warum alle Kontrollen, die Beamt_innen Handlungsspielraum bieten, um ihrem Bauchgefühl zu folgen, das Risiko beinhalten, gegen das Verbot des racial profiling zu verstoßen. Auch bei den erlaubten willkürlichen Kontrollen an sogenannten „gefährlichen Orten“ und bei der „strategischen Fahndung“, bei der zwar nicht anlass-, aber verdachtsunabhängig kontrolliert werden darf, ist die Gefahr der Stigmatisierung von Menschen of Color groß. Es wurde aufgezeigt, dass diese Kontrollen zudem nachweislich weniger erfolgsbringend sind, als Kontrollen, die aufgrund eines begründeten Verdachts oder aufgrund des Verhaltens einer Person durchgeführt werden¹¹. Racial profiling zu vermeiden könnte zudem das Verhältnis zwischen PoCs und Polizei verbessern und das Vertrauen wiederherstellen.

5.4 (Wieder)Einführung der Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt_innen sowie Videoüberwachung in Dienststellen

Betroffene berichten immer wieder, dass sich die Polizist_innen auf Anfrage im Einsatz nicht ausgewiesen bzw. ihren Namen und ihre Dienststelle genannt haben, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt_innen hilft, Missstände bei der Polizei einfacher aufzeigen zu können. Eine anonymisierte Nummer schützt zudem die Privatsphäre der Beamt_innen. Auch sollten Videoüberwachungen an Dienststellen eingeführt werden, um Todesfälle in Gewahrsam aufklären zu können.

5.5 Schulungen von Gesundheitspersonal über die Auswirkungen von rassistischer Diskriminierung

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, kann rassistische Polizeigewalt starke Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen haben. Dies sowohl körperlich, als auch psychisch. Die Betroffenen zu stärken und ihnen eine Stimme zu geben, sollte oberstes Ziel jeder antirassistischen Initiative sein. Louw et al. (2016: 40ff.) stellen daher die Forderung, Auszubildende, das Fachpersonal und die Managementebene im Gesundheitsbereich für die psychosozialen Folgen von racial profiling und rassistischen Mikroaggressionen zu schulen. Dies könnte helfen, Retraumatisierungen sowie die erneute Kriminalisierung der Betroffenen zu verhindern. Zudem – so führen sie weiter aus – herrscht ein großer Mangel an rassismuskritischen psychologischen Berater_innen. Die Entwicklung von Fortbildungsmodulen als zertifizierte Aus- und Weiterbildung sei deshalb überfällig.

¹¹ vgl. ENAR 2009:14f.; Open Society Institute 2009

Handlungsempfehlung	Mehrwert
Verpflichtende und regelmäßige Antirassismus- und Antibias-Fortbildungen	• Bewusstmachung rassistischer Bilder und Strukturen → Vermeidung von Diskriminierungen • effizientere und gerechtere Polizeiarbeit
Unabhängige Beschwerdestelle	• mehr Meldungen von rassistischer Polizeigewalt • verbesserte Transparenz und Fehlerkultur • Polizeibeamt_innen können Fälle melden, ohne als Nestbeschmutzer_innen zu gelten • besseres Ansehen der Polizei und ihrer Mitarbeitenden • Förderung des Kontakts von Polizei und Bevölkerung jenseits juristischer Verfahren • unabhängige Untersuchungen im Todesfall • Vermeidung von Vertuschungen • Vertrauensbildung zwischen Polizei und PoCs • Einsichten in Formen und Wirkungsweisen von rassistischer Diskriminierung bei der Polizei durch Dokumentation und Auswertung
Anlass- und/oder verdachtsunabhängige Kontrollen verbieten	• Vermeidung von racial profiling und Stigmatisierungen von PoCs • Wiederherstellung von Vertrauen und Solidarität zwischen PoCs und Polizei • höhere Erfolgsquote und Effizienz der Polizei
Wiedereinführung der Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt_innen	• bessere Beschwerdemöglichkeit für Betroffene • bessere Transparenz und Fehlerkultur • einfachere Aufklärung von Todesfällen in Gewahrsam
Schulungen von Gesundheitspersonal über die Auswirkungen von rassistischer Diskriminierung	• Vermeidung von Retraumatisierung von Betroffenen • Stärkung von Betroffenen

6. Was tun als Betroffene_r oder Zeug_in von Polizeigewalt in NRW

Du hast es vielleicht schon einmal in einem Bahnhof oder Zug selbst miterlebt: Polizist_innen greifen sich für Kontrollen gezielt Leute heraus, die in ihren Augen nicht „deutsch“ oder „normal“ genug aussehen. In den USA wurde dafür der Begriff racial profiling geprägt¹. Racial profiling durch Polizist_innen ist weit verbreitet, obwohl es dafür keine Rechtsgrundlage gibt und es deshalb verboten ist!

Dieses Kapitel gibt dir Tipps für den Umgang mit racial profiling als Zeug_in oder Betroffene_r.

6.1 Was darf die Polizei? Was darf sie nicht?

Die Polizei handelt auf der Rechtsgrundlage des Strafgesetzbuches (StGB), der Strafprozessordnung (StPO) und der einzelnen Landesgesetze über die öffentliche Sicherheit (Polizeirecht). Durch sie ist geregelt, was die Polizei darf und was sie nicht darf.

So enthalten die Gesetze, nach denen sich Polizeibeamt_innen richten müssen, Voraussetzungen für Kontrollen². Als Vorwand für eine Befragung in Bahnhöfen oder Zügen wird oft die „Verhinderung der unerlaubten Einreise“ angegeben. Das greift aber nur, wenn auch ein Bezug zu einer Einreisemöglichkeit herstellbar ist, also etwa an einem Flughafen, wenn der Zug eine Grenze überquert oder weniger als 30 km von einer Grenze entfernt ist. Eine Kontrolle ist der Polizei auch zur „Abwehr einer Gefahr“ oder wenn ein konkreter Anlass besteht erlaubt. Außerdem darf an sog. „gefährlichen Orten“ anlass- und verdachtsunabhängig kontrolliert werden.

Wenn du zu Fuß unterwegs bist

Das darf die Polizei

An sog. „gefährlichen Orten“, dürfen Beamt_innen deine Identität feststellen. Das heißt, sie dürfen deinen Ausweis verlangen. Sie dürfen dich auch durchsuchen³.

Das darf sie grundsätzlich nicht

Polizist_innen dürfen dich nicht anlass- und verdachtsunabhängig außerhalb von sog. „gefährlichen Orten“ kontrollieren und durchsuchen

► außer als Verdächtige_r nach §102 StPO (Strafprozessordnung)

Hierfür musst du bereits einer Straftat verdächtigt werden. (Z.B. für den Besitz von Droge.) Zunächst einmal giltst du aber als Unverdächtige_r. Verdächtige_r bist du nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte oder Tatsachen vorliegen, dass du eine Straftat begangen hast. (Dass du z.B. rote Augen hast, macht dich nicht zum_zur Verdächtigen.)

¹ s. Kapitel 2

² z.B. §22 Abs. 1a und §23 Abs. 2f BPolG für die Bundespolizei sowie § 12 PolG NRW für die Landespolizei

³ Eine genaue Auflistung der Orte gibt es nicht. Jedoch gibt es nicht in allen Städten „Gefährliche Orte“. Vgl. <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14861.pdf?jsessionid=223A-925B21959608A39411E-0AE96753.ifxworker> (Stand : 19.06.2017)

► als Unverdächtige_r nach §103 StPO

als unverdächtige Person darf die Polizei dich nur durchsuchen, wenn Tatsachen vorliegen, dass dies wahrscheinlich zur Ergreifung von Verdächtigen oder zur Spurensicherung beiträgt. Das wäre z.B. der Fall, wenn dir vor den Augen der Polizei der Tatgegenstand einer Straftat (die eine andere Person begangen hat) zugesteckt würde.

Möchte dich die Polizei ohne deine Zustimmung, ohne Anlass und ohne dass die §§102, 103 StPO zutreffen, untersuchen, kannst du ihnen erklären: „Das werden Sie nicht tun, sonst machen Sie sich gem. **§344 StGB** der **Verfolgung Unschuldiger** strafbar.“

Wenn du mit einem Fahrzeug unterwegs bist

Allgemeine Verkehrskontrolle nach §36 Absatz 5 StVO (Straßenverkehrsordnung):

Das darf die Polizei

- dich auffordern, anzuhalten und dein Fahrzeug zu verlassen
- Ausweis, Führerschein und Fahrzeugschein verlangen
- kontrollieren, ob Warndreieck und Verbandskasten vorhanden sind

Das darf sie grundsätzlich nicht

- dein Fahrzeug durchsuchen
- Rombergtest, die Klassiker: dir in die Augen leuchten, dir Anweisungen geben, auf einer Linie zu laufen oder deine Nase zu berühren.

Auch hier gilt wieder: Du kannst deine Zustimmung verweigern. (Schweigen gilt als Zustimmung.) Will dir ein_e Polizist_in in die Augen schauen und leuchten, kannst du ihm_ihr das untersagen: „Nein, das ist kein Bestandteil einer allgemeinen Verkehrskontrolle nach **§36 Absatz 5 StVO**. Dafür benötigen Sie meine Zustimmung. Diese verweigere ich Ihnen.“

Körperliche Untersuchung nach §81a StPO

Blutabnahme, Urin- und Schweißtest. Diese sind ein schwerer Eingriff in deine körperliche Unversehrtheit. Sie darf nur an Beschuldigten vorgenommen werden und bedarf in der Theorie der Zustimmung eines_einer Richter_in. In der Praxis sieht es anders aus. Bei „Gefahr im Verzug“ kann die Polizei ohne richterliche Zustimmung entscheiden, dich körperlich zu untersuchen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn es notwendig ist, dass die Polizei unmittelbar reagiert, um z.B. später nachweisen zu können, dass du zu besagtem Zeitpunkt unter Alkoholeinfluss gestanden hast. Auf jeden Fall müssen tatsächliche Hinweise vorliegen⁴.

Es gilt wieder: Du kannst deine Zustimmung verweigern: „Nein, das möchte ich nicht.“

Möchte die Polizei eine der Maßnahmen einer körperlichen Untersuchung ohne deine Zustimmung durchführen, so kannst du noch einmal klarmachen: „Nein, das werden sie nicht tun, sonst machen sie sich gem. **§340 StGB** der **Körpverletzung im Amt** strafbar.“

Die Polizei darf dich nicht mit auf die Wache nehmen, nur weil du dich wenig kooperativ zeigst. Behauptet sie etwas anderes, so kannst du auch hier erklären: „Nein, das werden Sie nicht tun, sonst machen Sie sich gem. **§239 StGB** der **Freiheitsberaubung** strafbar.“

⁴ Auch hier reicht es nicht aus, dass du gerötete Augen hast. Wenn du nach Alkohol riechst, ist dies jedoch ein ausreichender tatsächlicher Hinweis.

6.2 Für Betroffene

Während des Vorfalls

Sprich gezielt mögliche Zeug_innen an. Nenne ihnen deinen Namen und eine Telefonnummer und bitte sie dort anzurufen.

Wenn du festgenommen wirst, bist du verpflichtet, Angaben zu deinem Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Adresse, bei der du gemeldet bist, zu machen. Mache sonst keine weiteren Aussagen oder Angaben. Du weißt zu diesem Zeitpunkt nicht, welche Vorwürfe im Einzelnen gegen dich erhoben werden.

Lass dich nicht einschüchtern! Manchmal drohen die Beamt_innen mit Abschiebung/Ausweisung oder versprechen die Freilassung, wenn du Aussagen machst. Glaube ihnen dies nicht!

Unterschreibe auf keinen Fall eine Aussage! Falls Sachen oder Geld von dir beschlagnahmt werden, bestehe darauf, ein Protokoll zu erhalten. Unterschreibe dieses Protokoll nicht!

Wenn du nicht freigelassen wirst, wirst du dem_der Haftrichter_in vorgeführt oder es findet ein Schnellverfahren statt. Dies muss spätestens bis Mitternacht des nächsten Tages nach deiner Festnahme geschehen sein. Du hast dort das Recht auf eine_n Dolmetscher_in. Bestehe darauf!

Mache auch jetzt keine Aussage! Alles, was du vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht sagst, kann später gegen dich verwendet werden. Alles, was zu deinen Gunsten spricht, kannst du auch später noch, nach Rücksprache mit einem Anwalt/einer Anwältin, aussagen.

Illegalisierte Personen können direkt in Abschiebehaft genommen werden. Auch in diesem Fall hast du das Recht eine Anwältin/einen Anwalt anzurufen.

Wenn du freigelassen wirst und geschlagen oder misshandelt wurdest, gehe sofort zum Arzt/zur Ärztin. Lass dir dort deine Verletzungen attestieren.

Das darfst Du

- **Aussagen verweigern**

Ein Polizist kann in einer informellen Befragung versuchen, Dinge herauszufinden, die auf eine Straftat hinweisen. Dem kannst du entgegenwirken, indem du antwortest: „Hierzu mache ich keine Angaben.“ Sagst du nichts, so kann auch nichts gegen dich verwendet werden. (Außerdem musst du Vorladungen der Polizei, sei es als Zeug_in oder als Beschuldigte_r, nicht nachkommen. Verpflichtend sind nur Vorladungen von Staatsanwaltschaft oder Gericht. Auf jeden Fall solltest du zuvor mit einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin sprechen)

- die **Dienstausweise der Polizist_innen verlangen**, um dir ihre Daten aufzuschreiben

- mit diesen Daten ggf. **Strafanzeige und Strafantrag** stellen. Wichtig: Immer beides stellen, da manche Delikte nur auf Strafantrag hin verfolgt werden. Dieser muss **innerhalb von drei Monaten** nach dem Vorfall gestellt werden. Du solltest sie nicht bei der Polizei, sondern bei der Staatsanwaltschaft stellen.

- **Beamt_innen nach der Rechtsgrundlage der Kontrolle fragen**

Auch wenn sich die Rechtsgrundlage der Kontrolle am Ort nicht abschließend klären lässt, macht es Sinn die Polizei nach dieser zu fragen, um ggf. Argumente für eine nachfolgende gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zu erhalten.

- Du hast ein Recht darauf, nach der Festnahme eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt anzurufen⁵.

⁵ Notdienst der Strafverteidig_innen: s. http://www.strafverteidigervereinigung-nrw.de/index.php?article_id=42

6.3 Als Zeug_in

Die Kontrolle zu verhindern, ist das wichtigste Ziel einer Einmischung. Außerdem sollen Polizeikräfte und Umstehende erfahren, dass willkürliche bzw. rassistische Obrigkeitsmaßnahmen nicht hingenommen werden. Die Situation für die kontrollierte Person wird sich durch deine Einmischung erfahrungsgemäß nicht verschlechtern. Für dich bedeutet das Eingreifen, Zeit zu investieren und eventuell selbst kontrolliert zu werden.

Angst vor dem Eingreifen sollten wir abbauen: Zwar macht die Polizei schnell Vorwürfe wie „Behinderung einer polizeilichen Maßnahme“ oder droht mit einem „Platzverweis“. Prinzipiell müssten sie dich aber zunächst als Beistand akzeptieren, wenn die kontrollierte Person dem zustimmt⁶. Fordere bereits vor Ort, als Zeug_in aufgenommen zu werden. Stelle dich auch den Betroffenen als Zeug_in zur Verfügung. Hilfreich ist auch, vor dem Eingreifen weitere Personen direkt anzusprechen und sie um Unterstützung z.B. als Zeug_in zu bitten⁷. Solange du nur verbal eingreifst und die Polizist_innen freundlich ansprichst, geht von dir keine Gefahr aus, wegen der du weggeschickt werden dürftest. Du kannst so eine Diskussion über das verbotene racial profiling anzetteln. Du solltest auf jeden Fall deine Sicht vertreten, dass die kontrollierte Person nicht zufällig ausgewählt wurde und die Kontrolle damit rassistisch und illegitim ist.

Zur Beweissicherung kann es hilfreich sein, die Situation mit Fotos zu belegen. Ist nur eine Person of Color⁸ im Zugabteil und wird genau diese kontrolliert, ist das ein Hinweis auf racial profiling. Wenn du die Polizist_innen mitfotografierst, sei dir im Klaren, dass dies Unmut erzeugen kann. Um das Foto zu behalten, solltest du bereit sein, deine Personalien anzugeben und zuzusagen, dass das Foto nicht veröffentlicht, sondern nur zu Beweis Zwecken verwendet wird. Kommt es zu einem Gerichtsverfahren über die Kontrolle, helfen eigene Notizen sehr: Schreibe alle Argumente und Gründe auf, die von den Polizist_innen genannt wurden.

Wirst du selbst bedroht oder weggeschickt, frag nach der Gefahr, die von dir angeblich ausgeht und die als Rechtfertigung vorliegen muss. Wenn die kontrollierte Person mitgenommen wird, kannst du verlangen, sie als Beistand auch auf die Wache zu begleiten. Sinnvollerweise tauschst du Kontaktdaten mit Zeug_innen und der betroffenen Person aus.

Frage die Polizist_innen nach ihren Dienstnummern. Die Verweigerung der Dienstnummer ist rechtswidrig; in diesem Fall verlange, den Einsatzleitung zu sprechen. Wenn Zivilgekleidete behaupten, zur Polizei zu gehören, bestehe darauf, den Polizeiausweis zu sehen.

Im Fall einer Festnahme erfrage unbedingt Namen und Adresse der _des Abgeführten.

6.4. Und nach dem Vorfall?

Wenn du Betroffene_r oder Zeug_in einer Festnahme oder eines rassistischen Polizeiübergriffs wirst, schreibe den genannten Vorgang so genau möglich in einem Gedächtnisprotokoll auf:

- Ort und Zeitpunkt des Vorfalls
- Beobachtete Handlungen
- Personenbeschreibungen
- Kontakte zu anderen Zeug_innen
- Dienstnummer der Beamt_innen
- Helmnummer der Beamt_innen
- Autonummern der Polizeiwagen

⁶ z.B. §14 VwVfG

⁷ Dies soll nicht den Eindruck erwecken, dass du dich immer auf die antirassistische Unterstützung von Passant_innen verlassen kannst – viele sehen weg. Aber beherztes Einmischen kann durchaus andere ermutigen und für Betroffene ist solidarische Unterstützung enorm wichtig.

⁸ Der Begriff People oder Menschen of Color (PoCs) ist ein Widerstandsbegriff und Eigenbezeichnung von Menschen, die von unterschiedlichen Formen von Rassismus in einer Gesellschaft, in der das Weißsein die Norm ist, betroffen sind. In Deutschland also – vereinfacht gesagt – jene, die häufig als nicht-deutsch wahrgenommen werden. Er bezieht sich auf Erfahrungen, die die Menschen machen und nicht auf das tatsächliche Aussehen der Menschen.

Auch gegen eine_n Polizist_in kann Strafanzeige und Strafantrag gestellt werden. Obwohl es bei Verfahren gegen Polizist_innen selten zu Verurteilungen kommt, haben diese Auswirkungen für sie. Denn läuft ein Verfahren gegen eine_n Polizist_in, so ist diese_r für diesen Zeitraum von Beförderungen oder Gehaltserhöhungen ausgeschlossen. Außerdem kann es zu disziplinarrechtlichen Folgen, wie z.B. einer Kürzung des Gehaltes oder einer Degradierung kommen.

Wenn du Anzeige und einen Strafantrag erstatten möchtest, erstatte diese bei der Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige ist nur die Meldung, ein Strafantrag hat rechtliche Schritte zufolge, muss jedoch innerhalb von drei Monaten gestellt werden⁹. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde kannst du beim Polizeipräsidenten / bei der Polizeipräsidentin deines Landkreises stellen¹⁰. Du hast dann das Recht, einen schriftlichen Abschlussbericht der polizeilichen Recherchen zu erhalten. In dem Fall, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen vorgenommen wurden, darfst du auch die Frage stellen, ob erkennungsdienstliche Unterlagen erstellt worden sind und, wenn ja, zu welchem Zweck. Gleichzeitig darfst du beantragen, dass diese gelöscht werden.

Wenn du Fragen hast oder Unterstützung brauchst, wende dich an die Antidiskriminierungsbüros in NRW oder die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt¹¹. Auch wenn du keine Anzeige erstatten möchtest oder anonym bleiben möchtest, ist es wichtig, dass der Fall ohne Namen dokumentiert wird.

⁹ Notdienst „Bei der Anzeigstellung steht der Straftatbestand meist noch nicht fest. Somit ist oft nicht eindeutig, welche Straftatbestände in Betracht kommen und ob gegebenenfalls ein Strafantrag als Voraussetzung für eine Verfolgung der Tat erforderlich ist. Daher sollte bei jeder Anzeige vorsorglich ein Strafantrag mit gestellt werden. Nachteile können daraus nicht erwachsen. Ein Strafantrag kann bis zum Abschluss des Strafverfahrens zurückgezogen werden.“ (Opferperspektive o.J.)

¹⁰ Diese kannst du auch zur Kenntnis an das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie an die Kampagne für Opfer von rassistischer Gewalt (KOP) und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) senden.

¹¹ s. Kapitel „Anlaufstellen“

Nach:

Schöner Leben Göttingen:

http://www.schoener-leben-goettingen.de/Materialien/Publikationen/PDF/Rassistische%20Polizeikontrollen%20Flyer%20mit%20Taschenkarte_web_Layout%20final.pdf

und

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt:

<https://www.kop-berlin.de/was-darf-die-polizei-was-darf-sie-nicht>; <https://www.kop-berlin.de/schritte-gegen-polizeigewalt>

Anlaufstellen

Hast du einen rassistisch motivierten Polizeiübergreif erlebt? Möchtest du dich dagegen zur Wehr setzen oder deinen Fall dokumentieren lassen? Dann kannst du dich an eine der hier aufgeführten Beratungsstellen wenden.

Auswahl an Anlaufstellen in NRW

AntiDiskriminierungsBüro Köln / Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V.
Berliner Straße 97-99, 51063 Köln
Tel.: +49 221 964 76 300
info@oegg.de
http://www.oegg.de/

Antidiskriminierungsbüro Siegen / Verein für soziale Arbeit und Kultur e.V.
Sandstr. 28, 57072 Siegen
Tel.: +49 271 313 640 44
guel.ditsch@vaks.info

Anti-Rassismus Informations-Centrum Nordrhein-Westfalen (ARIC-NRW e.V.)
Friedenstraße 11, 47053 Duisburg
Tel.: +49 203 28 48 73
kontakt@aric-nrw.de
http://www.aric-nrw.de/

Gleichbehandlungsbüro Aachen / Pädagogisches Zentrum e.V.
Mariahilfstr. 16, 52062 Aachen
Tel.: +49 241 40 17 77 8
info@gleichbehandlungsbuero.de
http://www.gleichbehandlungsbuero.de

Planerladen e.V.
Schützenstr. 42, 44147 Dortmund
Tel.: +49 231 88 20 700
integration@planerladen.de
www.integrationsprojekt.net

Interkulturelles Solidaritätszentrum Essen e.V. - Anti-Rassismus-Telefon
Friedrich-Ebert-Straße 30, 45127 Essen
Tel.: +49 201 23 20 60
artessen@gmx.de
http://www.antirassismus-telefon.de

Amnesty International
Sekretariat der deutschen Sektion e.V. Büro Bonn
Heerstraße 178, 53111 Bonn
Tel.: +49 228 9 83 73 0
FK-Polizei@amnesty.de
http://www.amnesty-polizei.de/

BAKJ-Kontakt Köln
Maike Hellmig
Uhlstraße 64, 50321 Brühl
Tel.: +49 221 8230447
maike.hellmig@gmx.de

Phoenix e.V. für eine Kultur der Verständigung
Büsackerstraße 11, 47179 Duisburg
Tel.: +49 203 4915 55
info@phoenix-ev.org
http://www.phoenix-ev.org/

IDA e.V. - Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung
Volmerswerther Straße 20, 10221 Düsseldorf
Tel.: +49 2 11 15 92 55 5
info@IDAeV.de
http://www.idaev.de/

OBR - Opferberatung Rheinland
c/o IDA-NRW
Volmerswerther Straße 20, 40221 Düsseldorf
Tel.: +49 2 11 15 92 55 64
info@opferberatung-rheinland.de
https://www.opferberatung-rheinland.de/

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Aquinostraße 7-11, 50670 Köln
Tel.: +49 221 972 69 20 ; -30
info@grundrechtekomitee.de
http://www.grundrechtekomitee.de/

VDJ e.V. - Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen
Bundessekretariat
Rechtsanwältin Ursula Mende
St-Anton-Straße 116, 47798 Krefeld
Tel.: +49 2151 15 26 16
bundesgeschaeftsfuehrerin@vdj.de
http://www.vdj.de/vdj/

Kritische JuristInnen Münster
kritischejuristinnenmuenster@riseup.net
https://kritischejuristinnenmuenster.noblogs.org/

Mobile Beratung im RB Münster - Gegen Rechtsextremismus, für Demokratie
Kaiser-Wilhelm-Ring 28, 48145 Münster
Tel.: +49 2 51 492 71 09
kontakt@mobim.info
http://www.mobim.info/

Auswahl an länderübergreifenden Anlaufstellen

Polizeigewalt - Dokumentationsstelle

Tel.: +49 179 544 1790
 b-basu@polizei-gewalt.com;
 info@polizei-gewalt.com
<http://www.polizei-gewalt.com/>

Adefra e.V. - Schwarze Frauen in Deutschland

Potsdamer Straße 139, 10783 Berlin
 info@generation-adebra.com
<http://www.adebra.de/>

ARI e.V. - Antirassistische Initiative - Dokumentationsstelle

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen
 Folgen
 Haus Bethanien - Südflügel
 Mariannenplatz 2a, 10997 Berlin
 Tel.: +49 30 617 40 440
 ari-berlin-dok@gmx.de
<http://www.ari-berlin.org/doku/titel.htm>

Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.

c/o Juristische Fakultät
 Humboldt-Universität zu Berlin
 Unter den Linden 6, 10099 Berlin
 info@cilip.de
<https://www.cilip.de>

ISD Bund e.V. – Initiative Schwarze Menschen in Deutschland

Lausitzer Straße 10, 10999 Berlin
 Tel.: -49 30 700 858 89
 isdberlin@isdonline.de
<http://isdonline.de/>

Opferfonds Cura der Amadeu Antonio Stiftung

Novalisstraße 12, 10115 Berlin
 Tel.: +49 30 240 886 10
 cura@amadeu-antonio-stiftung.de
<http://www.opferfonds-cura.de/>

RAV e.V. - Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Haus der Demokratie und Menschenrechte
 Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
 Tel.: +49 30 41 72 35 55
 kontakt@rav.de
<http://www.rav.de/>

NDC e.V. - Netzwerk für Demokratie und Courage

Könneritzstraße 7, 01067 Dresden
 Tel.: +49 351 48 100 60
 info@netzwerk-courage.de
<https://www.netzwerk-courage.de/>

der braune mob e.V.

c/o Ntiviyahwa Signed Media
 Juliusstraße 10, 22769 Hamburg
 info@derbraunemob.de
<http://www.derbraunemob.de/>

The VOICE Refugee Forum

Schillergässchen 5, 07745 Jena
 Tel.: +49 17624568988
 thevoiceforum@gmx.de
<http://www.thevoiceforum.org/>

Fond für Opfer fremdenfeindlicher und rechtsextremer Gewalt

Miteinander e.V.
 Erich-Weinert-Straße 30, 39104 Magdeburg
 Tel.: -49 3 91 62 07 73
 net.gs@miteinander-ev.de
<http://www.miteinander-ev.de/>

Forum Recht - Redaktionskoordination

Neue Kasseler Straße 3 1/2, 35039 Marburg
 redaktion@forum-recht-online.de
<http://forum-recht-online.de/wp/>

Betrifft Justiz e.V.

Alte Darmstädter Straße 45, 64367 Mühlthal
<http://betrifftjustiz.de/>

Polizeikontrollstelle – Initiative zur Stärkung der Grund- und Bürgerrechte gegenüber der Polizei

Lindenstraße 47, 14467 Potsdam
 kontakt@polizeikontrollstelle.de
<http://polizeikontrollstelle.de/>

Quelle: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016: 129ff.

Literaturverzeichnis

Allport, Gordon W., 1971: *Die Natur des Vorurteils*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Amnesty International 2010: *Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland*. <http://www.amnestypolizei.de/sites/default/files/imce/pfds/Polizeibericht-internet.pdf>. (Stand: 09.06.2017)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2014: *Vereinte Nationen kritisieren Racial Profiling / Antidiskriminierungsstelle: Unabhängige Anlaufstelle bei der deutschen Polizei überfällig*. <http://www.ad-hoc-news.de/politik/vereinte-nationen-kritisieren-racial-profiling/37435467>. (Stand: 16.06.2017)

Babuska, Valentin 2014: *Mangelnde Berücksichtigung rassistischer Beweggründe bei der Bewertung/ Verurteilung von Straftaten*. http://www.migrationsrat.de/dokumente/pressemitteilungen/MRBB_Broschuere_Rassismus%20und%20Justiz.pdf. (Stand: 14.06.2017)

Bartel, Daniel 2013: *Positioniertheit von Berater_innen und Beratungsangeboten*. S.13-19. In: Antidiskriminierungsverband Deutschland (Hg.) 2013: *Antidiskriminierungsberatung in der Praxis. Die Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung ausbuchstabiert*.

Basu, Biplab 2016: *Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik*. S.85-101. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (Hg.) 2016: *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: Edition assemblage

Beucker, Pascale 2017: *Racial Profiling in Deutschland. Auf der Suche nach „Nordafrikanern“*. <http://www.taz.de/!5408197/> (Stand: 06.06.2017)

Behr, Rafael 2002: *Lebenswelt Polizei. Ein ethnologischer Zugang zur Berufsidentität von Polizeibeamten*. Zitiert in: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (Hg.) 2016: *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: Edition assemblage

Böhler o.J.: *Strukturelle Probleme bei der Strafverfolgung von Polizeibeamt_innen*. <https://www.kop-berlin.de/beitrag/strukturelle-probleme-bei-der-strafverfolgung-von-polizeibeamt-innen> (Stand: 14.06.2017)

Broden, Anne und Paul Mecheril (Hg.) 2010: *Rassismus bildet: bildungswissenschaftliche Beiträge zu Normalisierung und Subjektivierung in der Migrationsgesellschaft*. Bielefeld: Transcript

Bryant-Davis, Thema 2007: *Healing Requires Recognition. The Case for Race-Based Traumatic Stress*. In: *The Counseling Psychologist* 35(1). 135-143. Zitiert in: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (Hg.) 2016: *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: Edition assemblage

Bryant-Davis, Thema und Carlota Ocampo 2005: *Racist Incident-Based Trauma*. In: *The Counseling Psychologist* 33(4). 479-500. Zitiert in: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (Hg.) 2016: *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: Edition assemblage

Carmichael, Stokely und Charles V. Hamilton 1967: *Black Power: The Politics of Liberation in America*. S.111-121. In: Cashmore, Ellis und James Jennings 2001: *Racism. Essential Readings*. London: Sage Publications Ltd

Carter, Robert T. und Silvia L. Mazzula 2006: *The Mental Health Effects of Racial Profiling*. In: *Law Enforcement Executive Forum* 6 (3). 111-120. Zitiert in: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (Hg.) 2016: *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: Edition assemblage

Deutsches Institut für Menschenrechte 2014: *Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung*. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Unabhaengige_Polizei_Beschwerdestellen.pdf. (Stand: 16.06.2017)

Deutsches Institut für Menschenrechte 2015: *Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD)*. http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CERD/Shared%20Documents/DEU/INT_CERD_IFN_DEU_20058_0.pdf (Stand: 15.06.2017)

Eggers, Maureen Maisha, Grada Kilomba, Peggy Piesche, Susan Arndt (Hg) 2005: *Mythen, Masken und Subjekte*. Münster: Unrast Verlag.

ENAR 2009: *Ethnisches Profiling*. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/Factsheet-ethnic-profiling-20091001-GER_0.pdf (Stand: 06.06.2017)

Frevel, Bernhard 2016: *Polizeibeschwerdestelle – Anhörung A09 – 16.02.2016. Stellungnahme*. <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-3304.pdf>. (Stand: 15.06.2017)

Friedrich, Sebastian et al. 2016: *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. S.10-21. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (Hg.) 2016: *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: Edition assemblage

Hall, Stuart 1989: *Rassismus als ideologischer Diskurs* S. 913-921. In: Haug, Frigga und Wolfgang Haug 1989: *Das Argument* Nr. 178.

Hasan, Abdul und Lotta Schwedler 2016: *Vom Vorfall zur politischen Bewegung. Interview mit Liz Fekete über Rassismus und Widerstand in Europa*. S.119-128. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (Hg.) 2016: *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: Edition assemblage

- Herrnkind, Martin 2000: **Verdacht des Verdachteten. Institutioneller Rassismus und weitere Implikationen der Schleierfahndung.** Zitiert in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) 2016: Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: Edition assemblage
- Horkheimer, Max, 1978: **Persönlichkeit und Vorurteil.** S.247-260. In: Anitra Karsten (Hg.): Vorurteil. Ergebnisse psychologischer und sozialpsychologischer Forschung. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Hunold Daniela, Daniela Klimke, Rafael Behr und Rüdiger Lautmann 2010: **Einleitung. Integration von Migranten in die Polizeiorganisation.** Zitiert In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) 2016: Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: Edition assemblage
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) 2010: **Interview mit Beate Böhler als Vertreterin der Nebenklage im Fall Dennis.**
<https://kop-berlin.de/beitrag/interview-mit-beate-boehler-als-vertreterin-der-nebenklage-im-fall-dennis> (Stand: 14.06.2017)
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) 2014a: **Chronik rassistischer Polizeigewalt in Berlin 2000-2014.** Online einsehbar unter <https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf> (Stand: 10.06.2017)
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) 2016: **Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden.** Münster: Edition assemblage
- Kant, Martina 2000: **Ausmaß an Polizeiübergriffen und ihre Sanktionierung.** In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 67 (3). 20-27. Zitiert in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) 2016: Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: Edition assemblage
- Karsten, Anitra (Hg.) 1978: **Vorurteil. Ergebnisse psychologischer und sozialpsychologischer Forschung.** Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Kretschmann, Dr. Andrea 2017: **Der „Nafri“-Mythos.** https://www.migration-online.de/beitrag_aWQ9MTAOMTc_.html (Stand: 05.06.2017)
- Louw, Eben, Lisa Trabold und Johanna Mohrfeldt 2016: **Wenn alles anders bleibt. Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt.** S.29-46. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) 2016: Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: Edition assemblage
- McCluskey, John D., Stephen D. Mastrofski und Roger B. Parks 1999: **To acquiesce or rebel: Predicting citizen compliance with police requests.** S. 389-416. In: Police Quarterly No. 2 1999. Zitiert in: ENAR 2009: Ethnisches Profiling. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/Factsheet-ethnic-profiling-20091001-GER_0.pdf (Stand: 06.06.2017) S.13
- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen 2016: **Integriertes Handlungskonzept gegen Rassismus und Diskriminierung.**
https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/handlungskonzept_langfassung_03_web.pdf (Stand: 05.06.2017)
- Mohrfeldt, Johanna 2016: **Die Farbe der (Un-)Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft.** S. 47-84. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) 2016: Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: Edition assemblage
- Neue deutsche Medienmacher 2013: **Dokumentation des Workshops »Neue Begriffe für die Einwanderungsgesellschaft« am 29. und 30. April 2013 in Nürnberg**
<http://www.neuemedienmacher.de/wp-content/uploads/2014/01/Tagungsdokumentation-NDM-Begriffe-2013.pdf> (Stand: 09.06.2017)
- Ondreka, Lukas 2011: **Kriminologe über Polizeigewalt- Beamte unterliegen Gruppendruck.**
<http://www.taz.de/!5120672/> (Stand: 15.06.2017)
- Open Society Institute 2009: **Ethnic Profiling in the European Union: Pervasive, Ineffective, and Discriminatory.**
https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/profiling_20090526.pdf (Stand: 09.06.2017)
- Opferperspektive o.J.: **Sie wurden angegriffen.** <http://www.opferperspektive.de/sie-wurden-angriffen>. (Stand:17.06.2017)
- Pross, Jennifer und Mehmet Ata 2016: **Was wissen wir über Migration und Kriminalität?**
<https://mediendienst-integration.de/artikel/was-wissen-wir-ueber-migration-und-kriminalitaet-gutachten-christian-walburg.html> (Stand: 07.07.2016)
- Pross, Jennifer 2017: **Es geht auch um soziale Kompetenzen.** <https://mediendienst-integration.de/artikel/pressegesprach-hamburg-wie-ist-die-polizei-fuer-die-einwanderungsgesellschaft-aufgestellt.html>. (Stand: 16.06.2017)
- Sue, Derald Wing et al. 2007: **Racial Microaggressions in Everyday Life. Implications for Clinical Practice.** Zitiert in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) 2016: Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: Edition assemblage
- Schicht, Günter 2013: **Racial profiling bei der Polizei in Deutschland – Bildungsbedarf? Beratungsresistenz?** In ZEP 2/2013, S. 32 - 37
- Tator, Carol und Frances Henry 2006: **Racial Profiling in Canada. Challenging the Myth of »a few bad apples«.** Zitiert in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) 2016: Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: Edition assemblage
- UN Human Rights Committee 1996: **Concluding Observations of the Human Rights Committee – Germany, CCPR/C/79/Add. 73, 08.11.1996, Ziffer 11.**
http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2fC%2f79%2fAdd.73&Lang=en. (Stand: 16.06.2017)

Impressum

Herausgeber



„Netzwerk gegen Diskriminierung – ADBs für NRW“
www.nrwgegendiskriminierung.de/de/service/adbsnrw/



AntiDiskriminierungsbüro Köln /
Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V.
www.oegg.de

Mit freundlicher Unterstützung von



Anti-Rassismus Informations-Centrum e.V.
(ARIC-NRW e.V.)
www.aric-nrw.de



Gleichbehandlungsbüro /
Pädagogisches Zentrum Aachen e.V.
www.gleichbehandlungsbuero.de



Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP)
www.kop-berlin.de



Schöner Leben Göttingen
www.schoener-leben-goettingen.de

Konzept und Redaktion:

Ilka Simon

Texte:

Ilka Simon, Jana Heuser, Berivan Moğultay

Layout:

Adrian Brachman

Druck:

Wir-machen-druck.de

Bezug:

Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V.
Berliner Str. 97-99
51063 Köln
Tel.: 0221/96476300
www.oegg.de

Die Veröffentlichung wurde durch Mittel der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ermöglicht.



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

